

Schirmortsangelegenheiten.

U e b e r s i c h t.

1. Rapperstühl.

Schirmorte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

2. Abtei St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Schwyz und beide Unterwalden.

Rapperswyl.

1587.

Art. 1. Klage derer von Rapperswyl wegen Drohungen von Seiten Zürichs. (S. Absch. 39. f).

1590.

Art. 2. Auf die Beschwerde von Schultheiß und Rath über den Abgang ihres Zolls und über die Weigerung der Säumer und Schifflente, vom Veltliner den Zoll zu entrichten, wird für nöthig erachtet, einen Tag in Rapperswyl abzuhalten. (S. Absch. 138. gg). — **3.** Der Stadt Rapperswyl wird der Bezug eines Zolls auf transitirendem Veltlinerwein bewilliget, und zwar von 1 Eimer 8 Haller oder 1 Kreuzer. (S. Absch. 153. a).

1596.

Art. 4. Uri, Schwyz und Unterwalden, als Schirmorte Rapperswyls, sollen zu Baden es dahin zu bringen suchen, daß die Errichtung des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl seinen Fortgang habe. Absch. 295. r.

1603.

Art. 5. Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters in Rapperswyl. (S. Absch. 492. d). — **6.** Der Nuntius fordert die katholischen Orte zu einer Beisteuer für den Bau des Kapuzinerklosters auf. (S. Absch. 493. b^a). — **7.** Antrag auf einen Beitrag an den Bau des Kapuzinerklosters. (S. Absch. 494. n, o).

1604.

Art. 8. Die drei Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren Gesandten nach Baden Vollmacht mitgeben, an den Bau des Kapuzinerklosters eine angemessene Beisteuer zu bewilligen. Absch. 527. k. — **9.** Verwendung für Rapperswyl zu Ertheilung eines Studentenplatzes im Collegium zu Mayland. (S. Absch. 530. c).

1605.

Art. 10. Klosterbau in Rapperswyl. (S. Absch. 576. i).

1610.

Art. 11. Rapperswyl trägt die Gefahr vor, in der es sich bei der gegenwärtigen Spannung gegenüber Zürich befinde. (S. Absch. 737. f).

1611.

Art. 12. Fensterschenkung in die Gesellenstube zu Rapperswyl, wo durch ein Hagelwetter die Fenster zererschlagen worden sind. (S. Absch. 776. u).

Abtei St. Gallen.

(Zu Ergänzung dieser Abtheilung s. man auch Rheinthäl, Art 37--47).

Hauptleute zu Wyl.

1586.	Glarus.	Victor Hässi.
1588.	Zürich.	Hans Rudolf Wegmann.
1590.	Lucern.	Bernhard Meyer.
1592.	Schwyz.	Ulrich Lindauer alias Lindenmann.
1594.	Glarus.	Fridolin Bussi.
1596.	Zürich.	Wilhelm Escher.
1598.	Lucern.	Jost Kraft.
1600.	Schwyz.	Johann an der Küti.
1602.	Glarus.	Christof Freuler.
1604.	Zürich.	Hans Rudolf Wegmann.
1606.	Lucern.	Gilg Fleckenstein.
1608.	Schwyz.	Melchior Rothing.
1610.	Glarus.	Peter Fischlin.
1612.	Zürich.	Jakob Wehrli.
1614.	Lucern.	Hans an der Allmend.
1616.	Schwyz.

1590.

Art. 1. Vor den Gesandten der vier Schirmorte der Abtei bittet Hauptmann Ulrich Aufdermauer von Schwyz um Verwendung, damit ihm eine von der Zeit seiner Hauptmannschaft zu St. Gallen herrührende

Forderung bezahlt werde. Es wird nun an den Abt geschrieben, er möchte die nöthigen Anordnungen hiefür treffen. Absch. 128. o.

1594.

Art. 2. Der Abt bittet die vier Schirmorte um Rath, ob er persönlich oder durch eine Gesandtschaft auf dem bevorstehenden Reichstag, auf den er vom Kaiser citirt sei, erscheinen solle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 254. i. — **3.** Bestätigung der zwischen dem Abt und dem Landvogt im Rheinthal vereinbarten Artikel über Verzeihung malefizischer und todeswürdiger Verbrechen und über den Bezug und die Vertheilung der Bußen. (S. Rheinthal, Art. 37). Absch. 262. f. — **4.** Der Abt bittet die vier Schirmorte um Rath über sein Verhalten in Betreff des Begehrens des spanischen Ambassadors um die Durchzugsbewilligung für 4000 Landsknechte. Es wird ihm gerathen, den Durchpaß einstweilen nicht zu gestatten. (S. Ibid. 1). — **5.** Das Begehren des Abts um Mitberechtigung an dem Einzugsgehd der in das Rheinthal ziehenden Einzüglinge, wird ad instruendum genommen. (S. Rheinthal, Art. 38). Ibid. u.

1595.

Art. 6. Der päpstliche Nuntius recommendirt den beiden Orten Lucern und Schwyz das Kloster St. Gallen und bittet, dem Abt bei seiner Verwaltung und Reformation den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 279. k.

1596.

Art. 7. Gültlicher Vertrag über die Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen neugläubigen Unterthanen im Toggenburg. (S. Absch. 311).

1597.

Art. 8. Wilhelm Escher, des Raths zu Zürich und Hauptmann zu Wyl, berichtet, daß der Abt eine Abänderung in dieser Hauptmannschaft beabsichtige, indem er ihm bessere Befoldung geben, aber die Hofhaltung zu Wyl aufheben wolle, bis das Kloster wieder aus den Schulden gekommen sei; er bittet um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. Es werden nun die Gesandten der Schirmorte, welche nächstens nach Appenzell reiten werden, bevollmächtigt, den Abt um Aufschluß zu ersuchen, wie er die Änderung vornehmen wolle, und dann darüber Bericht zu erstatten. Absch. 334. q.

1598.

Art. 9. Dem Abt wird auf die Klage über heimliche Anschläge seiner widerspenstigen evangelischen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg gegen ihn und bezüglich seiner Pfrundlehen in Appenzell-Außerrhoden geantwortet, man sehe mit Bedauern das Verhalten der Toggenburger, aber mit ebenso großer Freude seinen Eifer für die katholische Religion; er soll über das Treiben der Toggenburger wachen und die katholischen Orte von Allem in Kenntniß setzen. (S. Absch. 353. aa). — **10.** Conferenz zur Vermittlung der Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg. (S. Absch. 362).

1599.

Art. 11. Gesandte des Abts berichten über die Anstände zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg, und bitten um gütliche oder rechtliche Erledigung des Handels. Antwort: Man bedauere diese Mißhelligkeiten und werde für Ertheilung angemessener Instructionen sorgen, damit beide Parteien an die durch Burgrecht und Verträge mit ihnen verbundenen Orte Schwyz und Glarus zum gütlichen oder rechtlichen Ausspruch gewiesen werden. (S. Absch. 371. e). — **12.** Auf die erneuerte Klage des Abts, daß sich seine widerspenstigen Unterthanen im Toggenburg einem Spruch der beiden Orte Schwyz und Glarus nicht unterwerfen wollen, wozu sie doch gemäß Landrecht verpflichtet seien, wird von den XIII Orten an die Toggenburger geschrieben, sie sollen ihren Anstand mit dem Abt einem Entscheid der beiden Orte Schwyz und Glarus überlassen, dem daherigen Spruch sich unterziehen, überhaupt ihr Landrecht, alte und neue Sprüche und Verträge halten und sich gegen ihre Obrigkeit gehorsam erzeigen. (S. Absch. 372. e). — **13.** In Bezug auf den langwierigen Handel zwischen dem Abt von St. Gallen und den evangelischen Toggenburgern erachten die katholischen Orte für nöthig, zusammen zu halten und den Prälaten bei seinen Rechten zu schirmen. (S. Absch. 377. e). — **14.** Bezüglich der Anstände zwischen dem Abt und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg, werden verschiedene Vorschläge gemacht. Schließlich wird von der Mehrheit beschloffen, bei den Orten Schwyz und Glarus nehmen und deren Ausspruch sich unterziehen, gemäß des Landrechts; beide Parteien sollen bei dem daherigen Entscheide geschützt werden; sie sollen sich friedlich gegen einander verhalten und einander nicht hassen oder beschimpfen; die dieses Handels wegen vorgekommenen Beleidigungen sollen gegenseitig aufgehoben und keinem Theil an seiner Ehre schädlich sein. (S. Absch. 381. e). — **15.** Nochmalige gütliche Vermittlung in den Anständen zwischen Abt und Convent zu St. Gallen einerseits und den evangelischen Gemeinden der Grafschaft Toggenburg andererseits, wobei am gütlichen Vertrag zu Wyl vom 26. August 1596, der von beiden Parteien angenommen und verbrieft worden ist, grundsätzlich festgehalten wird. (S. Absch. 388. a).

1600.

Art. 16. Da der Abt die jüngst zu Lichtensteig vorgeschlagenen Vertragsartikel zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg nicht angenommen und seine Gründe in einem Memorial eingereicht hat, so werden die Artikel 8, 9, 11, 12 und 13 seinem Wunsche gemäß von Lucern moderirt und auch noch andere Religionsangelegenheiten mit ihm verhandelt. (S. Absch. 402. a u. b). — **17.** Lucern macht Anzug in Betreff des Toggenburgerhandels und der Beschwerde des Abts über die zu Rapperswyl zwischen dem Abt und seinen widerspenstigen neugläubigen Unterthanen durch die Abgeordneten von Zürich, Schwyz und Glarus gestellten Mittel. (S. Absch. 408. c).

1605.

Art. 18. Der Abt bittet die katholischen Orte um Beistand mit Rath und Schirm gegen die Ungnade des Königs von Frankreich. (S. Absch. 558. a. Vgl. auch Absch. 559. f).

1606.

Art. 19. Der Abt beschwert sich über Eingriffe Zürichs und wegen der Kreuzgänge durch die Stadt St. Gallen. (S. Absch. 600. h).

1609.

Art. 20. Letztes Jahr war beschlossen worden, daß in Zukunft der Hauptmann zu Wyl den vier Schirmorten über seine zweijährige Verwaltung Rechnung ablegen solle. Da nun aber der abtretende Hauptmann, Junker Gilg Fleckenstein, auf diese Rechnungsstellung nicht vorbereitet ist und er nur einen allgemeinen Übersichlag seiner Einnahmen und Ausgaben machen kann, so werden ihm für dießmal und auf Ratification hin 60 gute Gulden auf jedes Ort abgenommen. Absch. 697. c.

1610.

Art. 21. Anbringen des Abts in Betreff des Lieutenants Knicht von Wyl und der Arrestsache des Reichsvogts Grübler von Wyl zu Uri. (S. Absch. 753. h).

1617.

Art. 22. Der Abt beklagt sich über Zürich wegen dessen Eingriffen betreffs der Collaturen im Toggenburg. (S. Absch. 944. g). — **23.** Einsetzung eines Taufsteins Seitens der neugläubigen Unterthanen des Abts zu Wildhaus im Toggenburg. (S. Absch. 951. a).

Abtei und Thal Engelberg.

Thalvögte der III Schirmorte *).

1586.	Nidwalden.	Sebastian Zelger.
1590.	Lucern.	Jost Eckart.
1594.	Schwyz.	Johann Betschart.
1598.	Obwalden.	Felix Burrach.
1602.	Lucern.	Lorenz Wirz.
1606.	Schwyz.
1610.	Nidwalden.	Niklaus Windli.
1614.	Lucern.	Beat Amrhyn.

1587.

Art. 1. Die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Engelberg sollen instruiert werden in Betreff der Anforderung des Vogts Schilter von Schwyz an das Gotteshaus. Absch. 14. i. — **2.** Abt Gabriel legt Rechnung ab über seine Einnahmen und Ausgaben; erstere betragen 1459 Gulden 36 Schilling, letztere 1453 Gulden 33 Schilling, die Schulden noch 3057 Gulden 12 Schilling 3 Denier. Da man findet, daß die Schulden unter seiner Verwaltung immer mehr anwachsen, so wird ihm gemäß letztjährigem Beschluß ernstlich befohlen, nichts ohne des Vogts Wissen und Willen zu thun. Ferner wird dem Vogt aufgetragen, in einem eigenen Buche die Güter, Gülten, Zehnten und anderes Guthaben des Klosters fleißig aufzuzeichnen, auch soll er nach Zürich und an die andern Orte sich begeben, wo Zehnten sind, und über den Verkauf derselben genaue Aufsicht führen. Absch. 15. a. — **3.** Vogt Schilter hat eine Ansprache von 243 Gulden sammt Zinsen an das Kloster für Liedlohn und Vorschüsse. Der Thalvogt soll ihn so bald als möglich befriedigen. Ibid. b. — **4.** Landammann Waser wünscht einen jährlichen Zins von 6 Pfund 10 Schilling, den er von seinen Gütern dem Kloster schuldig ist, ablösen und gegen eine Ansprache am Kloster verrechnen zu dürfen, was in den Abschied genommen wird. Ibid. c. — **5.** Es wird auch dieses Jahr vorgeschlagen, die Quart am Zürichsee zu verkaufen, um dem Kloster bedeutende Kosten zu ersparen; ebenso hält man dafür, daß es dem Kloster nützlicher wäre, die Güter unten am Berg zu verkaufen, statt zu verleihen. Beides wird in den Abschied genommen. Ibid. d. — **6.** Auf die Klage der Conventualen, daß die Beschließerin viel Unfrieden im Kloster anstifte, wird dem Abt anempfohlen, dieselbe zu entfernen. Ibid. e. — **7.** Den Conventualen wird verboten, in das Frauenkloster zu gehen. Ibid. f. — **8.** Der Abt und der ganze Convent werden vorbeschieden, um ihre gegenseitigen Klagen zu eröffnen. Aus denselben ergibt sich,

*) Dieses Verzeichniß verdanken wir gefälliger Mittheilung des Herrn Stijtsarchivars P. Bernard Strebel in Engelberg. Der Vogt der Jahre 1606—1610 konnte nicht ermittelt werden.

daß die Conventualen dem Abt nicht die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam erzeigen. Daher werden erstere zum Gehorsam ermahnt, letzterm aber anbefohlen, gegen jene als Vater sich zu benehmen. Ibid. g. — 9. Hans Giger hat sich schon einige Mal aus dem Kloster entfernt und ist dann vom Nuntius ermahnt worden, zurückzukehren. Dieser Handel wird in den Abschied genommen. Ibid. h. — 10. Da sich herausstellt, daß der Abt nicht alle Schulden angegeben hat, wird dem Vogt aufgetragen, einen Kirchenruf ergehen zu lassen, damit Jeder seine Anforderung eingebe. Ibid. i. — 11. Dem Abt wird befohlen, in Betreff des Kirchengesetzes zu Brienz das Nöthige zu berichten. Ibid. k. — 12. Man will die an das Kloster St. Blasien veräußerten Güter wieder einzulösen suchen. Ibid. l. — 13. Verzeichniß des Viehstandes, des Vorraths an Käse, Wein und Frucht, und Ausweis über das Silbergeschirr*). Ibid. m. — 14. Die III Schirmorte sollen nächsten Montag ihre Boten nach Lucern senden, um in des Klosters Angelegenheit zu handeln. Absch. 25. f. — 15. Schon auf der letzten Fahrrechnung war über den schlechten Haushalt, den Ungehorsam und das liederliche Leben der Conventualen Klage geführt worden. Nun wird auf Genehmigung hin der Obern beschloffen, der Thalvogt Sebastian Zelger soll die Verwaltung übernehmen, bis man dieselbe einem tauglichen Geistlichen übertragen kann, alt-Vogt Schilter soll in der III Schirmorte Namen den Abt zu Einsiedeln erjuchen, einen geeigneten Statthalter abzutreten. Absch. 27. a. — 16. Dem Landammann Ruzzi, der dem Kloster zu Bezahlung der Schulden 3000 Gulden vorstrecken will, werden die Güter im Grafenort verschrieben. Ibid. b. — 17. Jedem der III Schirmorte soll eine Abschrift zugestellt werden über den Abtausch von Kernen- und Haberzinsen, welcher im Jahre 1361 zwischen dem Abt von St. Blasien und dem Gotteshaus Engelberg getroffen worden war. Ibid. c. — 18. Schwyz und Unterwalden haben die Einwilligung erteilt, daß dem Landammann Waser seine Anforderung bezahlt werde, Lucern nimmt es in den Abschied. Ibid. d. — 19. Sobald ein neuer Statthalter erwählt sein wird, will man auch über die andern Beschwerdeartikel eintreten. Ibid. e. — 20. Man hält für notwendig, eine geschickte geistliche Person als Statthalter in's Kloster zu thun, damit daselbst besser gehaushaltet werde. Man will auch mit dem päpstlichen Legaten Müßsprache nehmen, daß das Frauenkloster in ein Mannskloster umgewandelt und Kapuzinern übergeben werde, weil es dem Mannskloster viel zu nahe ist und gar viel Ursache zu schweren Sünden und Argerniß gibt. Absch. 34. f. — 21. Der Legat wird in Betreff des Engelbergerhandels wiederum gebeten, den Prälaten von Einsiedeln um Abtretung eines geistlichen Haushalters anzugehen, damit das Kloster wieder in Aufnahme komme und die Disciplin hergestellt werde. Dabei wird auch vorgeschlagen, die Quart am Zürichsee und das Haus zu Lucern zu verkaufen, um des Klosters Schulden aus dem Erlös zu bezahlen. Absch. 36. h. — 22. Der päpstliche Legat schreibt aus Einsiedeln an Lucern, daß der Prälat daselbst eingewilliget habe, nach der drei Orte Begehren einen Haushalter in's Kloster Engelberg zu geben. Absch. 37. o. — 23. Die drei Schirmorte sollen auf nächsten Tag zu Lucern ihren Gesandten Instructionen mitgeben, um über den Haushalt des Klosters das Nöthige anzuordnen. Absch. 41. f. — 24. Mit dem päpstlichen Legaten soll das Nöthige in Betreff Absetzung des Abts verhandelt werden. Absch. 42. u.

*) Wir lassen hier, wie unten bei Artikel 131, beispielsweise das detaillirte Verzeichniß folgen: 45 Kühe, 9 große Ochsen, 3 Stierochsen, 25 Meißrinder, 28 Kälber, 64 Schafe, 56 Geißen, 41 Gizi, 1 Roß, 5 Schweine, 107 Stück Käse; gegen 67 große Käse hat man an 30 Lagel Eschenthaler eingetauscht; Wein genügend bis zum Herbst, Kernen auch in ziemlicher Nothdurft, man ist aber den Klosterfrauen noch etwas schuldig; an Silbergeschirr ist noch alles vorhanden, was dem Vogt Schilter verzeigt worden, und darüber noch 3 Stück.

1588.

Art. 25. Den Boten auf die Fahrrechnung zu Engelberg soll aufgetragen werden, 1. über den Haushalt des Klosters sich genau zu erkundigen, 2. wieviel Geld aufzubrechen nöthig sei, 3. die Beschließerin fortzuweisen und sonst Maßnahmen gegen andere unzüchtige Weibspersonen zu treffen, 4. in Erfahrung zu bringen zu suchen, ob es thunlich sei, die Neben und Zehnten am Zürichsee zu verkaufen. Absch. 59. d. — **26.** Abt Gabriel legt Rechnung ab; die Einnahmen betragen 866 Gulden 16 Schilling 3 Denier, die Ausgaben 887 Gulden 2 Schilling 3 Denier. Nachdem er und der Convent um deren Genehmigung gebeten, werden dem Abt seine Fehler vorgehalten, wie er selten Messe lese, nicht zur Mette gehe, sich betrinke, ohne des Vogts Vorwissen handle und kaufe, die Beschließerin noch nicht aus dem Kloster entfernt habe, das Kelleramt selbst versee, u. dgl. Da er ernstlich Besserung verspricht, wird ihm für dießmal verziehen, jedoch soll er nach der Regel leben, Einen aus dem Convent als Kellner erwählen, einen tauglichen Priester auf die Pfarre Sins schicken und ohne des Vogts Wissen und Willen keine Verwaltungsgeschäfte vornehmen. Absch. 60. a. — **27.** Die Conventualen werden ermahnt, fleißig dem Gottesdienst nachzugehen, wie es Ordenspersonen gezieme, und das untere (Frauen-) Kloster nicht zu betreten, indem man sonst die Fehlbaren dem Bischof zur Bestrafung zusenden würde. Ibid. b. — **28.** Einige junge Thalleute, die sich mit bloßen Waffen in das untere Kloster eingedrängt hatten, werden bestraft. Ibid. c. — **29.** Um die Schulden des Klosters tilgen zu können, wird vorgeschlagen, das Haus zu Lucern und einige Güter unten am Berg zu verkaufen. Ibid. d. — **30.** Bisher hatte der Abt die Gültbriefe in Verwahrung. Zu deren größern Sicherheit wird nun beschlossen, es soll allein der Vogt die Schlüssel dazu, der Abt aber bloß ein Verzeichniß darüber haben. Ibid. e. — **31.** Verzeichniß des Viehstands und Verification des Silbergeschirrs. Ibid. f. — **32.** Der Beschließerin halber weiß jeder Gesandte seinen Herren zu berichten, daß aus dem ersten Geld, so dem Gotteshaus zukomme, dieselbe bezahlt werden solle. Ihr Guthaben ist 115 Gulden. Ibid. g. — **33.** Landammann Ruffi wird beauftragt, die Beschließerin aus dem Land zu verweisen und, wenn sie sich zu gehen weigern sollte, sie gefangen zu setzen. Auch soll man sich berathen bezüglich des Prälaten und der Verbesserung des Haushalts im Kloster. Absch. 62. d. — **34.** Es wird erkannt, den alten Pfarrherrn zu Sins bei seiner Pfründe verbleiben zu lassen; nach seinem Ableben jedoch sollen die von ihm erzeugten Kinder weder der Pfarrei noch dem Gotteshaus, sondern des Pfarrers Verwandten aufgeladen werden. Absch. 68. o. — **35.** Die Schirmorte berathschlagen, was sie in Betreff des Klosters mit dem päpstlichen Legaten sprechen wollen. Inzwischen wird dem Prälaten die Verwaltung abgenommen, damit dem Kloster nichts verkauft werde. Absch. 70. o. — **36.** Sobald man von dem Nuntius Bescheid erhalten haben wird, will man über die Angelegenheiten des Klosters sich ernstlich berathen. Des Klosters Schaffner, Lorenz Wirz von Lucern, verantwortet sich über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen. Absch. 72. s. — **37.** Jakob Sigrift wird zum Schaffner des Gotteshauses bis zum Mai ernannt, er soll aber ohne den Rath des Statthalters Matter und des Thalvogts nichts von Wichtigkeit thun. Dabei will man auf Mittel und Wege sinnen, was man mit dem untern Kloster anfangen wolle, damit das gotteslästerliche Leben darin aufhöre. Absch. 81. d.

1589.

Art. 38. In Betreff des Klosters wird mit dem päpstlichen Nuntius Rücksprache genommen; Schwyz soll den Abt von Einsiedeln um einen Verwalter dahin ersuchen. Absch. 90. w. — **39.** Mit dem Nuntius

wird abermals das Nöthige besprochen. Absch. 95. k. — 40. Auf der Jahrrechnung zu Engelberg sollen über die Schulden des Statthalters Schilter und über den Haushalt des Klosters die nöthigen Erkundigungen eingezogen werden. Absch. 97. q. — 41. Der Schaffner des Gotteshauses, der ehrwürdige geistliche Herr Benedict Sigrift, und der Thalvogt Sebastian Zelger legen Rechnung ab über ihre Einnahmen und Ausgaben. Des erstern Einnahmen betragen 54 Gulden 19 Schilling 3 Denier, seine Ausgaben 48 Gulden 36 Schilling; er bleibt also schuldig $5\frac{1}{2}$ Gulden 1 Schilling 4 Denier. Des Thalvogts Einnahmen betragen 465 Gulden 8 Schilling, seine Ausgaben 1812 Gulden 10 Schilling; man hat ihm also zu vergüten 1381 Gulden 2 Schilling. Item so ist man noch allerdings schuldig 4383 Gulden 11 Schilling 3 Denier 1 Haller. „Sind nit alle Schulden hierinnen begriffen.“ Absch. 98. a. — 42. Der Abt ist vor den Gesandten erschienen und hat ihnen berichtet und angezeigt, daß man ihn der Haushaltung halber „rüwig gesetzt“, und gebeten, daß man ihn der Pfrund halber väterlich empfohlen halten wolle. Dabei hat er sich anerbotten, sich des Gottesdienstes auf's Beste zu befeißigen und Alles, was zu seinem Amt und Beruf gehöre, fleißig zu verrichten. Er wird, da man jetzt mit ihm nicht abmachen kann, zur Geduld gewiesen, man will die Sache aber den Obern vorbringen. Ibid. b. — 43. Man soll bedacht sein, zu Muri, Baden oder anderswo Geld aufzunehmen, damit dem Gotteshaus wieder geholfen werden könne. Das wird namentlich dem Gesandten Lucerns zu thun aufgetragen. Ibid. c. — 44. Jeder Bote soll an seine Obern bringen die Angelegenheit wegen der Conventherren, den Wein betreffend, wie man sich dießfalls verhalten wolle. Ibid. d. — 45. Wendel Buchmann, den Überreuter von Lucern betreffend wegen der Ansprache seiner Schwieger, der Beschließerin, ist erkannt, weil ihrethalben $26\frac{1}{2}$ Gulden aufgelaufen seien, so soll gedachter Wendel mit den Thalleuten reden und ihretwegen die Kosten übernehmen und bezahlen. Ibid. e. — 46. Das Roß, welches der „Herr“ (Abt) vom Schaffner von Zürich um 30 Kronen gekauft und dem vorgeannten Wendel gegeben hat, der es in seinem Nutzen wiederum verkauft hat, soll dieser dem Schaffner bezahlen. Ibid. f. — 47. Bezüglich der Ansprache des Kaspar von Uri ist Statthalter Ruffi befohlen, daß er in Beisein des Vogts ernstlich mit ihm rede. Könnte die Sache nicht gütlich berichtigt werden, so soll sie wieder vor die Gesandten gebracht werden. Ibid. g. — 48. Verzeichniß des Gotteshauses Viehstand und Vorräthe an Käse &c. Ibid. h. — 49. Es stellt sich heraus, daß im Kloster ein üppiges unsittliches Leben geführt wird und daß es in großen Schulden steck; man hält aber für besser, einstweilen, bis ein Abt gewählt sein wird, nichts weiter vorzunehmen, jedoch soll der bezeichnete Verwalter aus Einsiedeln sobald möglich seinen Posten antreten und im Gottesdienst sowohl als in der Haushaltung das Nöthige besorgen. Absch. 99. p. — 50. Auf nächstem Tag zu Baden wollen die Schirmorte in Betreff der Sachen des Klosters berathschlagen. Absch. 104. r. — 51. Um die Schulden des Klosters tilgen zu können, werden der Thalvogt und Vogt Känel von Schwyz beauftragt, die Einkünfte am Zürichsee für einige Jahre zu versetzen (verpfänden) und das Haus zu Lucern und die entbehrlichsten Güter zu verkaufen. Für Uebernahme der geistlichen Verwaltung soll Lucern mit Gabriel Leu und Schwyz mit dem Prälaten zu Einsiedeln in Unterhandlung treten. Mit dem päpstlichen Nuntius will man Rücksprache nehmen, wie man des gegenwärtigen Abts und der andern „verruchten Mönchen“ loswerden könnte. Absch. 107. l. — 52. Die jüngsten Beschlüsse in Betreff des Klosters und des Abts, sowie bezüglich der Frauen aus dem Kloster Paradies, werden unverändert belassen. Absch. 110. k. — 53. Die drei Schirmorte treffen die nöthigen Verfügungen in Betreff des Klosters und wegen des Verkaufs der entbehrlichen Güter. Absch. 119. n. — 54. Jedes Ort soll unverzüglich seine Meinung nach Lucern schreiben, wie man die Schulden des Klosters

tilgen wolle, ob durch Verkauf von Gütern oder Versezung von Zehnten, ferner wegen Entfernung der unruhigen Mönche aus dem Kloster. Absch. 123. i.

1590.

Art. 55. Da man vermuthet, daß bei der Wahl der neuen Meisterin im Frauenkloster etwas Betrug geschehen sei, und da überdieß die Sachen ziemlich ärgerlich stehen, so will man mit Hilfe des Legaten eine Untersuchung anstellen; auch sollen unter dessen Mitwirkung der Abt und die beiden Mönche aus dem obern Kloster sobald als möglich entfernt werden. Absch. 126. r. — **56.** Dieser Tag wird abgehalten, um die Haushaltung, die geistlichen und weltlichen Sachen des Klosters zu ordnen. Auf höhere Genehmigung hin wird nun beschlossen: 1. Es sollen zur Tilgung der sich auf 6000 Gulden belaufenden Schulden die im Thal ennet dem Wasser liegenden Güter des Klosters verkauft werden; dadurch hofft man nicht nur einen großen Theil der Schulden bezahlen zu können, sondern erspart auch einen Theil der Ausgaben, die das Kloster zu Erhaltung einer Menge Diensten jährlich hat; dann soll das Haus zu Lucern verkauft und das dem Frauenkloster daran gehörende Betreffniß aus der Kauffumme demselben verabsfolgt werden; der Verkauf der Quart des Zehntens zu Rüschnacht am Zürichsee wird einstweilen verschoben. 2. Den Abt und die beiden andern Mönche, Stefan und Stierlin, will man wegen ihres ärgerlichen Lebens auf Kosten des Klosters im Barfüßerkloster zu Lucern unterbringen, bis man weiß, wo dieselben eingesperrt werden können. 3. Mit dem Legaten will man Mitsprache nehmen, wie eine gute Ordnung in den geistlichen Geschäften eingeführt werden könne, durch Annahme von nur braven Priestern, strenges Verbot der Besuche im Frauenkloster, Entlassung unnützer Leute, Vereinfachung der Kost u. a. m. 4. Die Wirthe dürfen den Ordenspersonen weder Credit noch Unterschlauf zu sündhaftem Leben geben. 5. Das Haus zu Lucern wird um 1400 Gulden an Schultheiß Pfyffer verkauft; über den Verkauf der Güter zu Engelberg, für welche 11,000 Pfund, und des Zehntens am Zürichsee, für welchen 3000 Gulden geboten werden, will man vorerst weitere Vollmachten einholen. Absch. 127. a. — **57.** Landammann Waser eröffnet den Gesandten von Lucern und Unterwalden, wie man auf letzter Tagsatzung zu Lucern darüber einig geworden sei, die Quart und Gerechtfame am Zürichsee zu verkaufen um die Schulden des Klosters zu tilgen, und wie nun Landammann Luffi dafür 5000 Gulden Lucerner Währung mit hinlänglicher Sicherheit biete. Der Kauf wird bestätigt. Auch der Verkauf der Güter jenseits des Wassers nebst Alp für zehn Kühe an Thalweibel Matter um 11,000 Pfund wird genehmigt. Und da der Gesandte von Schwyz bereits abgereist ist, wird der Beschluß der beiden Orte in den Abschied von Schwyz eingetragen. Absch. 128. k. — **58.** Der Verkauf des Hauses des Klosters in Lucern an Schultheiß Pfyffer um 1400 Gulden wird bestätigt. Auf nächster Tagsatzung zu Lucern soll untersucht werden, wie viel dem untern Kloster von der Kauffumme gehöre. Absch. 129. a. — **59.** Da das Kloster die Güter jenseits des Wassers wohl entbehren kann und der Verkauf derselben nützlicher ist, als die Verpachtung, so wird der Thalvogt beauftragt, mit jenen, welche dafür 12,000 Pfund geboten haben, über Abzahlung in Unterhandlung zu treten. Ibid. b. — **60.** Dem Thalvogt wird befohlen, im Verein mit dem Schaffner beförderlichst eine vollkommene Vereinigung der Schulden vorzunehmen, damit man auf der Tagsatzung zu Lucern über deren Liquidirung sich verständigen kann. Ibid. c. — **61.** Wegen Abwesenheit des Landammann Luffi wird der Verkauf der Quart am Zürichsee bis zu dessen Zurückkunft verschoben. Ibid. d. — **62.** Der Gesandte von Lucern wird beauftragt, mit dem Nuntius Mitsprache zu nehmen, damit der junge Conventuale Hans Georg, der ein unzüchtiges Leben führt, aus dem

Kloster entfernt werde. Ibid. e. — **63.** Der Schaffner und der Thalvogt schlagen vor, daß die dem Kloster noch verbleibenden Güter nicht selbst bewirthschaftet, sondern verpachtet werden möchten, indem dadurch viele Unkosten erspart würden, das Kloster aus den Zehnten sich wohl erhalten könne und ein jährlicher Überschuß von 1200 Gulden resultire; sie werden deshalb bevollmächtigt, die Güter auf zwei oder drei Jahre zu verleihen. Der Gesandte von Schwyz nimmt dieses in den Abschied. Ibid. f. — **64.** Da der Thalvogt berichtet, daß der entsetzte Abt einige Kostbarkeiten mit fortgenommen habe, so soll Lucern durch seinen Großweibel ihm dieselben abfordern. Ibid. g. — **65.** Die Aufstellung einer Verordnung, wie beide Klöster sich in Zukunft zu verhalten haben, wird bis nach dem Osterfest verschoben. Ibid. h. — **66.** Der Vorschlag, das überflüssige Silbergeschirr, Alpen und Vieh des Klosters zu veräußern, um aus dem Erlös die Schulden zu bezahlen, wird in den Abschied genommen. Ibid. k. — **67.** Der Schaffner protestirt gegen den Verkauf der Güter des Klosters, findet, daß die Schulden aus dem Verkauf des Viehs und mit Verwendung der jährlich überschießenden Zinse wohl getilgt werden könnten, und erklärt, daß er im Nothfall das Recht vor dem Papst anbieten müßte. Das wird in den Abschied genommen. Ibid. l. — **68.** Unterwalden wird beauftragt, einen Arresthandel in Engelberg zwischen Bartholomä Dillier und seiner Sohnsfrau zu berichtigen. Absch. 132. i. — **69.** In Betreff des Verkaufs der Güter und der Verwaltung des Klosters werden angemessene Weisungen ertheilt; zugleich wird der päpstliche Legat ersucht, er möchte gute Ordnung in beiden Klöstern schaffen und dafür sorgen, daß der gewesene Abt und Stierlin, der eine nach St. Gallen der andere nach Muri geschickt werde. Schwyz soll beim Prälaten zu Einsiedeln anhalten, daß er Einen aus seinem Convent bestimme, der dann als Abt erwählt werden soll. Ibid. k. — **70.** Da weder die geistliche noch die weltliche Obrigkeit bisher eine gute Ordnung in den beiden Klöstern hat einführen können, indem Mönche und Klosterfrauen sich gegenseitig besuchen und keine Claujur beobachten, so will man bei der geistlichen Obrigkeit darauf dringen, daß sie Abhülfe schaffe oder die Klosterfrauen anderswohin bringe; die Wahl der Frau Meienberg als Meisterin läßt man einstweilen auf sich beruhen; die Fortschickung einiger Mönche aus dem Kloster wird bei dem Legaten wiederum angeregt. Absch. 134. l. — **71.** Der Schaffner Benedict Sigrift legt Rechnung ab; seine Einnahmen betragen 826 Gulden 18 Schilling, die Ausgaben 865 Gulden 6½ Schilling, daheriger Rückschlag 38 Gulden 28 Schilling. Absch. 136. a. — **72.** Vogt Sebastian Zelger legt Rechnung ab: Einnahmen 112 Pfund oder 42 Gulden, Ausgaben, sammt dem Vogtlohn für vier Jahre, für alte Schulden und Zinse 1911½ Gulden. Ibid. b. — **73.** Der Schaffner von Lucern, Lorenz Wirz, hat eingenommen an Kernenzinsen und Zehnten 79 Mütt ½ Viertel, an Haber 13 Malter 1½ Viertel, an Roggen 6 Mütt 1 Viertel; er hat ausgegeben an Kernen 75½ Mütt; ferner hat er eingenommen an Zinsen, sammt dem Erlös aus dem Haber 427 Gulden 3 Denier und ausgegeben 372 Gulden 5 Schilling. Ibid. c. — **74.** Die Zehrungskosten des Abts und des Peter Stierlin während ihres Aufenthaltes zu Lucern betragen 51 Gulden 25 Schilling. Ibid. d. — **75.** Die Schulden des Klosters betragen 5709 Gulden. Ibid. e. — **76.** Der Abt wird zur Rede gestellt, warum er wider Verbot in's Kloster zurückgekehrt sei. Er entschuldigt sich, daß ihm der Nuntius solches erlaubt habe. Nun wird ihm und dem Stierlin befohlen, wieder nach Lucern zum Nuntius zu gehen. Ibid. f. — **77.** Verzeichniß des Viehstandes. Ibid. g. — **78.** Mit dem päpstlichen Legaten wird in Betreff des Klosters Rücksprache genommen; den erfolgenden Bescheid wird Lucern den beiden andern Orten mittheilen. (Die Urtheile des Nuntius über die schuldigen Mönche s. Staatsarchiv Lucern: Engelbergeracten). Absch. 146. m. — **79.** Wegen Unordnung im Gottesdienst und in der Verwaltung des Klosters wird ein Tag der III Schirmorte auf den 3. December nach Lucern angesetzt. Absch. 157. d. — **80.** Um

bessere Disciplin und Ordnung im Gottesdienst und eine zweckmäßigere Verwaltung im Kloster einzuführen, wird an den päpstlichen Nuntius geschrieben, er möchte sich der Sache nach Kräften annehmen und den Prälaten von Einsiedeln zur Uebernahme dieses Werkes vermögen; Schwyz soll dann durch eine Rathsgesandtschaft den Brief des Nuntius dem Prälaten von Einsiedeln überbringen und dessen Antwort den beiden andern Orten mittheilen; die Regulirung im untern oder Frauenkloster soll dann nach jener des obern Klosters vorgenommen werden; der Verkauf der Quart am Zürichsee wird einstweilen verschoben. Absch. 159. a. — 81. Nidwalden soll dem Propst zu Klingnau eine Abschrift der dem Kloster St. Blasien verpfändeten Gerechtigkeiten des Klosters Engelberg mittheilen. Ibid. d.

1591.

Art. 82. Der Abt von Einsiedeln hat an Schwyz geschrieben, warum er den bereits nach Engelberg geschickten Verwalter zurück beordert habe. Er wird nun ersucht, ihn nochmals hinzusenden, da man ihn in Schutz nehmen und den gegenwärtigen Abt und die beiden Conventualen Stefan und Stierlin aus dem Kloster entfernen werde. Dabei wird der Nuntius um seine Mitwirkung ersucht, die er bereitwillig zusichert. Absch. 169. d. — **83.** Schwyz soll den Prälaten von Einsiedeln dahin zu vermögen suchen, den schon ernannten Verwalter auf die Fahrrechnung nach Engelberg zu schicken, damit man mit demselben das Nöthige verabreden könne. Absch. 173. o. — **84.** Der Schaffner, Melchior Sigrift, legt Rechnung ab: Einnahmen 1202 Gulden 25 Schilling, Ausgaben 1195 Gulden 18 Schilling 2 Haller. Absch. 174. a. — **85.** Der Schaffner von Lucern, Laurenz Wirz, legt Rechnung ab: Einnahmen 346 Gulden 31 Schilling, Ausgaben 235 Gulden 31 Schilling 4 Haller. Ibid. b. — **86.** Das Kloster besitzt an verfallenen Zinsen und Guthaben 315 Gulden 20 Schilling. Ibid. c. — **87.** Der Erlös der Güter ennet dem Wasser nid dem Berg, sammt der Alp für zehn Kühe beträgt 12,000 Pfund. Ibid. d. — **88.** Verzeichniß der Schulden des Klosters zu Unterwalden, Lucern, Zürich und Engelberg, in Summa 4722 Gulden 35 Schilling. Ibid. e. — **89.** Abt Gabriel (Blattmann von Lucern) bittet, man möchte ihm, da man ihm die Verwaltung abgenommen, die Einkünfte einer Pfründe oder etwas vom Kloster zuerkennen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — **90.** Die Wirthe wünschen Bescheid über ihre Anforderung an den Abt. Ibid. g. — **91.** Verzeichniß des Viehstandes des Klosters. Ibid. h. — **92.** Bis auf nächste Tagsatzung der V Orte soll man sich über Entfernung des gegenwärtigen Abts, Tilgung der Schulden des Klosters, Belassung des Schaffners, Bezahlung der Wirthe entschließen. Ibid. i. — **93.** Die III Schirmorte sollen auf nächste Tagsatzung Instructionen in Betreff des Klosters ertheilen. Absch. 182. g. — **94.** Schwyz wird beauftragt, nochmals den Abt von Einsiedeln anzufuchen, daß er dem Wunsche der katholischen Orte in Betreff des Klosters entspreche. Absch. 186. k. — **95.** Nach Anhörung eines Berichtes der Gesandten von Lucern und Unterwalden über den schlechten Zustand der Verwaltung im Kloster, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, hält man zur Wiederäufnung des Klosters für das Geeignestste, den Prälaten von Einsiedeln dahin zu vermögen, daß er Einen aus seinem Convent als Vorsteher dahin abordine, auf daß dieser dann unter Mitwirkung des Weihbischofs zu Constanz eine ordentliche Reformation einführe und das unnöthige Gesinde entferne. Man hofft auch einige Personen ausfindig zu machen, welche gegen angemessenen Zins und Verschreibung die Summe von 3000 Gulden zur Tilgung der Schulden vorstrecken werden. Man soll an Abt und Convent des Mannsklosters, sowie an Äbtissin und Convent des Frauenklosters, ferner an die Neun und Rätthe des Thals mit allem Ernst schreiben, daß sie inzwischen jegliches

Ärgerniß vermeiden sollen. Absch. 188. a. — **96.** Die Anforderung des Frauenklosters an das obere Kloster wird bis zu der beabsichtigten Reformation verschoben, auch wird vorgeschlagen, das Frauenkloster zu Abschaffung der täglich vorkommenden Ärgernisse an einen andern Ort zu verlegen. Ibid. b.

1592.

Art. 97. Die Angelegenheit des Klosters will man erst nach Ankunft der bischöflich constanzischen Gesandten in Berathung ziehen; indessen soll Nidwalden über die Mönche Kundschaften aufnehmen. Absch. 190. l. — **98.** Die III Schirmorte erstatten den bischöflich constanzischen Abgeordneten Bericht über die Beschaffenheit des Klosters und begehren Hülfe und Rath. Nach langer Besprechung wird für das beste Mittel erachtet, den Prälaten von Einsiedeln nochmals zu ersuchen, daß er den früher schon ernannten Priester seines Convents als Vorsteher dahin abordne, um die Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen zu übernehmen, unnütze Personen zu entfernen und eine vollständige Reformation in beiden Klöstern einzuführen. Die bischöflichen Gesandten sichern ihre Verwendung beim Bischof zu. Absch. 199. b. — **99.** Der Cardinal von Osterreich, Bischof zu Constanz, übermittelt den Schirmorten ein Schreiben, welches der Abt von Einsiedeln in Betreff der Verwaltung des Klosters Engelberg an ihn erlassen haben soll. Dieses Schreiben wird Schwyz in Abschrift mitgetheilt, um sich beim Abt zu erkundigen, ob er dasselbe also erlassen habe. Absch. 205. h. — **100.** Da die Mönche gedroht haben, daß sie, wenn man ihnen nicht gestatte, selbst einen Abt zu wählen, mit den Freiheitsbriefen, Kostbarkeiten und dem Silbergeschirr des Klosters fortziehen werden, so werden Gesandte bezeichnet, welche sich nach Engelberg begeben und unter dem Schein, Rechnung abzunehmen, die Briefe und Kostbarkeiten des Klosters zu Handen nehmen und in Nidwalden verjorgen sollen, bis man mit dem Bischof von Constanz die Angelegenheiten des Klosters geordnet haben wird. Absch. 213. h. — **101.** In Gegenwart des Abts von Einsiedeln und des zum Abt von Engelberg bestimmten Conventualen von Einsiedeln, Andreas Hersch, wird von Seiten des weltlichen Schaffners zu Lucern, Laurenz Wirz, Rechnung abgelegt. Dieselbe wird gutgeheißen, mit der Bemerkung, daß er in Zukunft die Restanzen specificirt angebe und gegen den Ammann in Einsiedeln eine Gegenrechnung halte. Absch. 215. a. — **102.** Auch der geistliche Schaffner des Klosters, Jakob Sigrift, legt Rechnung ab; sie wird ebenfalls gutgeheißen. Indessen wünscht man von beiden in Zukunft mehr specificirte Rechnung, um eine bessere Übersicht über die Einkünfte und Ausgaben des Klosters zu erhalten und stets die nöthigen Verbesserungen vornehmen zu können. Ibid. b. — **103.** Nachdem man einen Auszug beider Rechnungen angefertigt und den ungefähren Bestand der Schulden und der Vorräthe des Klosters aufgestellt hat, werden dieselben dem neuen Abt vorgelegt, um von ihm zu vernehmen, ob er die Prälatur annehmen wolle. Nach einiger Weigerung gibt er die Zustimmung mit dem Vorbehalt, daß man ihn nach gewohnter Übung investire, daß man ihm guten Schirm und Rücken halte und daß ihm die Resignation, sofern die Bürde ihm zu schwer fallen sollte, immer frei stehe. Seine Bedingungen werden angenommen und der Confirmationsbrief ausgefertigt. Am andern Morgen wird der Abt dem Convent vorgestellt, und nachdem letzterer seine Einwilligung gegeben, die feierliche Benediction und Einsetzung vorgenommen. Das Begehren des Abts, daß man die nächste Rechnung erst im Mai des Jahres 1594 abnehmen möchte, theils um dem Kloster Kosten zu ersparen, theils weil der neue Thalvogt dann auch sein Amt antreten werde, wird in den Abschied genommen. Der Convent wird zum Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten ermahnt, worauf die geschwornen Räte und Vorgesetzten des Thals dem Abt huldbigen und alle Einwohner über vierzehn Jahren nach altem Herkommen ihren

Eid schwören. Dabei wird dem Abt ein Verzeichniß aller Kostbarkeiten des Klosters eingehändigt; die Fahr-
 habe und den Hausrath wird er mit Gelegenheit inventarisiren; zugleich werden ihm die Urkunden und wich-
 tigsten Schriften übergeben, wovon ein ordentliches Verzeichniß (liegt bei den Acten) angefertigt werden soll.
 Für die Seelsorge im Thal werden zwei Conventualen bezeichnet; der Abt erinnert sie, daß keiner sich auf
 die alte Gewohnheit und selbstgemachte Ordnung der Pfründen, auf Essen, Trinken, Weingeld und Anderes
 verlassen, sondern sich mit Geringem begnügen möchte, wie er ihnen selbst mit gutem Beispiel vorangehen
 werde, denn wer das nicht leiden möchte, dem sei die Thüre offen. Die schon Bepfründeten werden auf ihre
 Pfründen gewiesen, den andern werden ordentliche Dimissoria ertheilt. Weil letztere jedoch junge Leute sind
 und nicht wohl Pfarreien versehen könnten, so werden ihnen Verwendungsschreiben an die Prälaten zu Rheinau,
 St. Gallen, Muri und Fischingen ertheilt, um sie dort unterzubringen. Der gewesene Abt Gabriel, der im
 Barfüßerkloster zu Lucern sich aufhält, soll seine priesterlichen Pflichten versehen und seine Pfründe verdienen
 und das zurückerstatten, was er vom Kloster Engelberg noch in Händen hat. An den Abt von Muri wird
 geschrieben, er möchte den Stierlin in seinem Kloster aufnehmen und denselben als Sigrift oder Laienbruder
 brauchen, weil er doch zu den Weihen nicht tauglich sei. Der Schulmeister soll auch entlassen werden, weil
 man seiner gegenwärtig nicht bedarf. Die Anforderungen des alt-Thalvogts Sebastian Zelger von Stans
 werden in den Abschied genommen, ebenso die Ansprachen der vier Wirths im Thal an Abt Gabriel. Der
 Abt begehrt einen Vorschuß von 2—3000 Gulden, um die Schulden des Klosters, welche mit acht von hundert
 verzinset werden müssen, abtragen zu können, denn nur auf diese Weise werde es ihm möglich sein, dem
 Kloster wieder aufzuhelfen; auch begehrt er Verbesserung seiner jährlichen Competenz. Des Klosters Schaffner
 in Zürich hat dem Abt gehuldigt und nach katholischem Brauch geschworen. Der Bischof von Constanz wird
 ersucht, den neuen Abt in Bezug auf Annaten und Minuten möglichst zu schonen. Ibid. c. — 104. Die
 Rechnung des untern oder Frauenklosters zu Engelberg wird einstweilen verschoben, weil noch einige unbedr-
 tigte Anstände über gegenseitige Anforderungen zwischen beiden Klöstern herrschen; inzwischen soll jedem Ort
 eine Abschrift des Vertragbriefs mitgetheilt werden, den beide Klöster gegen einander haben. Der Weibbischof
 indeß, als geistliche Obrigkeit, richtet an die Frauen in Gegenwart des Abts die nöthigen Ermahnungen
 bezüglich ihres Lebens und Wandels. Ibid. d. — 105. Da schon seit langer Zeit viel Ärgermiß wegen des
 nahen Beisammenstehens und der daherigen Gelegenheit beider Klöster entstanden, da ferner das Frauenkloster
 gar nicht klösterlich gebaut ist und die daherigen Bauveränderungen große Kosten mit sich bringen würden, da
 endlich der Prälat und der Weibbischof auf Entfernung der Frauen dringen, so wird Olwalden, das sonst
 kein Kloster hat, ersucht, dieses Kloster sammt dessen Einkünften zu übernehmen, was Landammann Rosbacher
 in den Abschied nimmt. Ibid. e. — 106. Die Verhandlungen bei der lezthin stattgehabten Installation des Abts
 werden bestätigt. Dem Schultheiß Pfyffer soll der Kaufbrief über das Engelbergerhaus ausgefertigt werden.
 Absch. 218. l.

1593.

Art. 107. An den Abt wird geschrieben, er soll den Heidegger, welcher die Klosterfrau geschwängert hat,
 an den Bischof von Constanz zur Bestrafung überweisen, auch soll er dafür sorgen, daß derlei ärgerliche
 Sachen nicht mehr vorkommen, und das Frauenkloster gemäß Verpflichtung mit dem Nöthigen versehen. Ueber
 Verlegung dieses Frauenklosters soll jedes Ort Rath halten. Absch. 227. g. — 108. Auf künftiger Jahr-

rechnung zu Engelberg will man sich über Verlegung des Frauenklosters berathen, damit diese Sache endlich erlediget wird. Absch. 229. i. — **109.** Dem Prälaten wird auf seine Beschwerden folgender Bescheid ertheilt: Er soll mit jedem Gläubiger des Klosters abrechnen und darüber einen Auszug einsenden, ebenso soll er die Zinsen, Zehnten und andere Gefälle des Klosters beziehen und dieselben nach Gutfinden verwenden; übrigens sichere man ihm in Allem den erforderlichen Schirm zu. Unterwalden wird beauftragt, den gewesenen Schaffner Sigrift zu Giswyl über seine Schulden zur Rechenschaft zu ziehen. Absch. 232. e. — **110.** Da auf letzter Tagssagung der VI katholischen Orte zu Lucern der Abt von Engelberg Beschwerde geführt hat über Unrichtigkeiten in der Rechnung des gewesenen Schaffners, Benedict Sigrift, indem derselbe einige Schulden des Klosters verschwiegen habe, so wird der Abt ersucht, diese Unrichtigkeiten und verschwiegenen Posten genau anzugeben. Derselbe meldet nun, daß bei 1100 Gulden für Wirths- und Knechtenlohn, Ansprachen des untern Klosters, u. dgl. in dem ihm übergebenen Verzeichniß der Schulden nicht verzeichnet seien, ferner daß der Schaffner die noch in Händen habende Baarschaft verläugne. Nach Anhörung der Verantwortung des Schaffners wird beschlossen, die beiderseits gebrauchten ehrverletzenden Worte seien von Obrigkeit wegen aufgehoben und sollen keinem Theil an seiner Ehre nachtheilig sein, die auf der Jahrrechnung gutgeheißene Rechnung des Schaffners sei auch jetzt wieder gutgeheißene und er habe sich durch seine Verantwortung genügend gerechtfertiget, dem Abt sei sein Eifer für des Klosters Nutzen verdankt und er aufgemuntert, fernerhin für dasselbe so zu sorgen, indem man ihm allen möglichen Beistand zusichere. Absch. 234. a. — **111.** Ein abermaliger Antrag, gegen das ärgerliche Leben im Frauenkloster durch eine strengere Clausur oder Verfezung des Klosters einzuschreiten, wird, da die Gesandten darüber nicht genügende Vollmachten haben, wieder in den Abschied genommen. Ibid. b. — **112.** Das Gesuch des Schaffners um Verabfolgung der ihm gebührenden Belohnung, da er dem Abt die Baarschaft habe abliefern müssen, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **113.** Das Eintreten über die Beschwerde des alt-Landammann Schilter gegen den Conventualen Hans Jörgi wegen ungebührlicher Äußerungen über die Gesandten, wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. Ibid. d. — **114.** Die Wirth von Engelberg reclamiren ihre Anforderungen an den gewesenen Abt Gabriel. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **115.** Auf das Gesuch des untern Thals, ihm an den unter dem vorigen Abt erlittenen Schaden etwas beizutragen, gibt der Abt günstigen Bescheid. Ibid. f. — **116.** 1. Man vernimmt mit Vergnügen, wie die Angelegenheiten des Klosters sich immer besser gestalten; 2. dem Abt wird der Schirmbrief ausgestellt; 3. Lucern wird ersucht, dem Kloster zu gänzlicher Tilgung aller Schulden noch 1000 Gulden vorzustrecken; 4. der Abt bittet, allfällige Klagen ihm mitzutheilen, damit er sich verantworten könne; 5. über das Frauenkloster will man mit dem Weihbischof berathschlagen; 6. den gewesenen Conventualen Peter Stierlin, der sich umhertreibt, soll man auf Betreten verhaften, damit man endlich seiner los werde und um ferneres Ärgerniß zu verhüten. Absch. 240. n.

1594.

Art. 117. Da Klagen eingehen, daß den Frauen im untern Kloster nicht verabfolgt werde, was ihnen gebühre, daß der Prälat das Gefinde zu streng halte, daß einige ewige Lichter nicht „bezündet“ werden und daß der Prälat sich zu sehr mit Ankaufen von Gütern abgebe, wird der Thalvogt beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen. Absch. 249. i. — **118.** Abt Andreas legt Rechnung ab. Die Einnahmen der zwei letzten Jahre betragen 5272 Gulden 2 Schilling, die Ausgaben 6304 Gulden 18 Schilling 2 Denier. Absch. 258. a.

— 119. Die Schulden des Klosters belaufen sich auf 4512 Gulden 36 Schilling, alte Restanzen nicht inbegriffen. Ibid. b. — 120. Der Abt hat während seiner Verwaltung das Gut Runzei für 2070 Pfund und Haus und Hofstatt Hüttliismatt und Zelg genant für 693 Pfund 6½ Schilling angekauft; beide liegen unterhalb des Berges. Ibid. c. — 121. Dem Abt wird seine gute Verwaltung verdankt. Ibid. d. — 122. Verzeichniß des Viehstandes und der Vorräthe an Wein (30 Eimer), Korn, Haber, Käse, gedörrtem Fleisch, Leder und Silbergeschirr. Ibid. e. — 123. Diese Zusammenkunft wird abgehalten, um eine Verständigung zwischen dem Abt und den Erben des Schultheißen Ludwig Pfyffer von Lucern zu Stande zu bringen, in Betreff des sogenannten Engelbergerhauses in Lucern, welches die III Schirmorte vor einigen Jahren aus dringenden Gründen an Pfyffer verkauft hatten und welches nun der gegenwärtige Abt ebenfalls aus wichtigen Ursachen wieder zu Händen des Klosters zu bringen wünscht. Genannte Erben erboten sich, das Haus an das Kloster wieder abzutreten, gegen Bezahlung der Kaufsumme und der verwendeten Baukosten sammt Zinsen, mit dem Vorbehalt des Vorrechts bei einem künftigen Verkauf um denselben Preis, der Abt aber wünscht, daß die Erben sich mit dem Kauf- und Bauerschilling begnügen und auf die Zinsen verzichten, wogegen er ein Jahrzeit für den Schultheißen und seine Erben stiften werde. Da sie sich aber nicht vereinbaren können, so werden ihnen acht Tage Bedenkzeit eingeräumt, während derer sie schriftlich sich zu verständigen suchen mögen. Absch. 265.

1595.

Art. 124. Den Bericht des Landammann Lussi, daß der Abt sich zu sehr in Güterkäufe einlasse, sich allzu streng gegen die Diener erzeige, das dem Frauenkloster gebührende Einkommen zu verabsolgen sich weigere, die Frau Waser zu excommuniciren drohe, wenn sie sich bei den Schirmorten beklagen würde, ohne Befragung der Schirmorte Bauten vornehme, soll jeder Gesandte ad instruendum nehmen. Absch. 281. g. — 125. Die Fahrrechnung zu Engelberg wird bis zum Mai verschoben; daselbst sollen dann die Anstände zwischen beiden Klöstern erörtert werden. Absch. 289. e.

1596.

Art. 126. Abt Andreas gibt Rechnung über die Verwaltung des Gotteshauses: Einnahmen 5580 Gulden 18 Schilling, Ausgaben 5497 Gulden 21 Schilling, Vorschuß 65 Gulden 19 Schilling. Die Schulden des Gotteshauses betragen 7321½ Gulden 4 Denier; ferner schuldet dasselbe dem Abt für vorgestrecktes baares Geld und andere Sachen 800 Gulden, für einen Hengst 95 Kronen, für ein Roß 30 Kronen; item ein Hengst ist erfallen; item an Bettgewand und Andern bei 25 Stücken. Dagegen hat das Gotteshaus von Kaspar Custer einzuziehen ungefähr 1000 Gulden. Sodann hat der Abt wieder an sich gezogen und dem Gotteshaus zugeeignet: Das Haus zu Lucern, zwei Häuser und dem Berg zu Engelberg, ferner noch ein Haus und Hofstatt im Thal Engelberg. Dem Abt wird seine gute Verwaltung getreulich verdankt und er zu weiterer Vorforge aufgemuntert. Absch. 304. a. — 127. Verzeichniß der Vorräthe des Gotteshauses an Wein (50 Eimer), Korn, Käse, Vieh und andern Sachen. Ibid. b. — 128. Was mit dem untern Gotteshaus vorgenommen und verhandelt worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. Ibid. c.

1597.

Art. 129. Die Einnahmen des Gotteshauses während eines Jahres betragen an Vieh, Aulen, Wolken, Getreide, Korn und Haber, Geldzinsen, Heu-, Nuß- und gemeinen Zinsen 2800 Gulden 2 Schilling, die Ausgaben dagegen in Summa 2994 Gulden 26 Schilling 3 Haller. Sodann hat der Abt eine Matte, die ober Ehren genannt, um 1000 Gulden gekauft und gleich baar bezahlt. Dem Abt wird treulich gedankt und er ersucht, für gute Haushaltung auch ferner sein Bestes zu thun, dafür werde er hier zeitlichen und dort ewigen Lohn empfangen; der Convent soll ebenfalls möglichsten Fleiß dazu erzeigen. Absch. 331. a. — **130.** Die Gesandten haben erfahren, daß der Abt jüngster Tage eine Matte um 3600 Pfund und für 14 Kühe Ap für das Gotteshaus gekauft habe, es war ihm aber letztes Jahr verboten worden, etwas für das Gotteshaus zu kaufen, daher man ihm nochmals ernstlich vorhält, dem nachzukommen. In Anbetracht aber, daß der Kauf ein vortheilhafter ist, nimmt man die Sache in den Abschied. Die Obern sollen dann innert vierzehn Tagen dem Abt zuschreiben, ob sie mit dem Kauf einverstanden seien oder nicht; in Zukunft aber soll er keinen Kauf mehr abschließen ohne Erlaubniß der Schirmherren. Ibid. b. — **131.** Verzeichniß der Vorräthe an Getreide, Wein, Vieh, Käse und andern Sachen*. Ibid. c. — **132.** Was noch weiter verhandelt worden ist, auch des untern Gotteshauses halber, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. Ibid. d. — **133.** Landammann Waser soll sich nach Engelberg verfügen, theils in Sachen der Anforderung des Landammann Schiltler von Schwyz, theils um den Abt anzugehen, daß er dem Frauenkloster wegen des erlittenen Hagelschadens möglichste Hülfe angeheihen lasse. Absch. 340. l.

1598.

Art. 134. Die Jahrrechnung des Gotteshauses erzeigt an Einnahmen, laut dem großen Rechenbuch, in welchem Alles specificirt eingetragen ist, 3878 Gulden 36 Schilling, die Ausgaben nur 2 Bazen mehr. An dieser „subern“ Rechnung haben die Gesandten gutes Benügen und verdanken sie dem Prälaten. Absch. 351. a. — **135.** Dem Begehren des Prälaten, ihn der Regierung und Abtei wegen seines hohen Alters und andern Umständen zu entlassen und einen Andern an seine Stelle zu setzen, nämlich den Herrn Sigrift, können die Gesandten, da sie hiezu weder von geistlicher noch weltlicher Obrigkeit Befehl haben, nicht entsprechen, zumal es gegen das Interesse des Gotteshauses wäre, sie nehmen jedoch den Gegenstand in den Abschied. Ibid. b. — **136.** Des Gottesdienstes halber findet sich, daß sowohl Jhro Gnaden als die übrigen Conventherren allezeit ihr Bestes thun; jedoch wird dem Prälaten ernstlich befohlen, noch etwa drei oder vier Priester zu sich zu nehmen, damit die schwere Bürde, die sonst auf seinen Achseln liege, gemindert und der Gottesdienst gemehrt werde. Ibid. c. — **137.** „Darneben will Herr Melchior so ein Zitzlang ehrlichen gedienet, hendt M. H. ihro Gnaden zuogesprochen welle ihnen Herr Melchior in gnedigen besold haben sin Competenz werden zu lassen. Sonst hät M. H. bedunckt, dz in demselbigem der pfruondt halben etwas verbesserung solte beschehen; dan so ihro Gnaden oldt welcher zu ziten regiert den Herren des Conuents ein guoten notdurftigen victum et amictum nach des Religions bruch geben sellendt sy dz Gotshuß nit mit witerer Competenz beschwerden,

*) 44 Kühe, 10 Zeitrinder, 2 Zeittähe, 7 Zeittiere, 20 Meißrinder, 13 Meißtierlein, 2 Bucherohsen, 19 junge und alte Ros, 1 Zwick, 4 Meißtiere, 30 Kälber, 10 schwere Schweine, 4 Melkziegen, 42 Ziegenböcke, 26 kleine Ziegen (Gizi), 300 Käse; Wein und Korn sind bis zur andern Ernte ausreichend; das Silbergeschirre ist gemäß dem Inventar so, wie es dem Abt übergeben worden ist, vorhanden.

sonder sich guter Noturft bemühen, vnd ob villicht ein gleichförmige ordnung, wie Gynsiedlen vndt Sandt Gallen, mechte für die Handt genommen werden“. Ibid. d. — 138. Die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme nöthiger Reparaturen am Kloster wird nicht abgeschlagen, namentlich in Berücksichtigung des bereits zu dem Behufe gerüsteten Materials und weil sonst in Kurzem Alles auf den Haufen fallen möchte; jedoch ist dem Prälaten ernstlich befohlen, bevor die Arbeit an die Hand genommen werde, einen wohlerfahrenen Baumann zu berathen und mit derselben nur gemach fortzufahren, damit nicht auf einmal dem Gotteshaus eine zu schwere Schuldenlast erwachse. Ibid. e. — 139. Damit das Gotteshaus desto eher aus den Schulden komme, wird dem Prälaten alles Ernstes befohlen, sich weiterer Käufe an Gütern, Alpen und Matten zu müßigen, zumal es schon Überfluß an solchen hat, auch solle das vor ein oder zwei Jahren angekaufte Haus des Bartholomä Tilger wieder verkauft werden. Ibid. f. — 140. Das Gotteshaus hat an verschiedenen Posten 4696 Gulden Schulden, an denen dieses Jahr etwas abgezahlt werden soll. Ibid. g. — 141. An Silbergeschirr und Hausrath ist noch Alles vorhanden, am Hausrath Manches verbessert worden. Ibid. h. — 142. Verzeichniß des Viehstandes des Gotteshauses. Ibid. i. — 143. Dieses Jahr ist zu des Gotteshauses Händen für 13 Kühe Alp gekauft worden. Ibid. k. — 144. Die Rechnung der beiden Bögte des untern oder Frauenklosters, nämlich des Bogts Schuhmacher von Lucern und des Bogts Ruffi befriediget. „Was aber wylere sachen des vnderen Gotshuß belanget, ist nit weniger weder dz gar ergerlichen zuoght, wie leider die sachen am thag, so nit etwan ein anders Mitell, es sige dz Gottshuß vunder besser Schirm vndt Huot auch an ein anders orth mit starcker Clausura an die Handt genommen, gegen Got dem Herrn nit werden können verantworten“. Die Meisterin und der Mehrtheil der Frauen bitten selbst, aus vielen Gründen und Ursachen ihnen zu einem andern Ort zu verheissen. Daher wird diese Angelegenheit im Abschied an die Obern gebracht. Ibid. l. — 145. Das durch Beat Schindler und Jost Haas von Udligenschwyl im Habsburgeramt, Lucerner Herrschaft, vorgebrachte Gesuch ihrer Kirchhöre, den dem untern Gotteshaus gehörenden Zehnten um 400 Gulden Münze ablösen zu dürfen, wird aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Will die Kirchhöre jedoch 500 Gulden an baarem Geld geben, so verspricht man ihr, sie des jährlichen Zinjes der 9 Pfund und 3 Pfaphart zu entlassen. Das wollen die beiden Abgeordneten an die Gemeinde bringen, damit auf nächster Tagleistung zu Lucern der Handel erlediget werde. Ibid. m. — 146. Schwyz und Unterwalden sollen nach Baden Instructionen ertheilen in Betreff des nassen Zehntens, welchen die Gemeinde Udligenschwyl gegenüber dem Kloster Engelberg abkaufen möchte. Absch. 353. h. — 147. Schwyz und Unterwalden werden ersucht, den Abkauf des Zehntens, welchen die Gemeinde Udligenschwyl mit dem Kloster abzuschließen wünscht, zu bewilligen und zu bestätigen. Absch. 358. b. — 148. Es sind Klagen eingegangen über die Strenge des Abts gegen seine Conventualen und über seine Käufe und Bauten, ferner über das Verhalten der Frauen im untern Kloster. Nun verantwortet sich der Abt über alle Klagepunkte, glaubt nichts gethan zu haben, als was er vor Gott und der Welt verantworten könne, und klagt seinerseits über das Benehmen des Melchior Rigi, der Wirths und anderer Thalleute gegen ihn. Daher werden an den Abt folgende Begehren gestellt: Er soll den Priestern ihre Zellen im Winter heizen lassen, dafür sorgen, daß das Mangelnde gedeckt und der angefangene Bau fortgesetzt werde, das unnütze „Geläuf“ in das Kloster und aus demselben abschaffen, jene, welche in's Frauenkloster gehen, gemäß freier herer Verordnung strafen, endlich den Frauen verbieten, das Kloster zu verlassen, oder das obere Kloster zu besuchen, und dahin trachten, wie die Clausur in beiden Klöstern einzuführen sei; er wird endlich ermuntert, in Bezug auf Bezündung, Novizen, Gottesdienst, u. dgl. gute Ordnung zu halten. Beinebens wird be-

schlossen, es soll nichtsdestoweniger jedes Ort berathen, wie Alles in gutem Wesen erhalten oder verbessert werden könne, und den andern mittheilen, was etwa vorkommen möchte, damit die nöthigen Maßregeln getroffen und Tagelazungen erspart werden können. Obwalden wird schließlich beauftragt, seinen Mitrath, den Thalvogt, dahin zu vermögen, daß er sich mit dem Abt vereinbare, wie es der Abt auch thun werde. Absch. 367.

1599.

Art. 149. Die Einnahmen des obern Gotteshauses im Jahr 1598 betragen 3366 Gulden, die Ausgaben 3069 Gulden 17 Schilling, die Schulden des Klosters 4253 Gulden 20 Schilling. — Verzeichniß des Viehstandes. — Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 382. a. — **150.** Dem Abt wird ganz ernstlich empfohlen, wenigstens noch zwei Priester zu erhalten und auch junge heranzuziehen, damit der Gottesdienst gefördert werde, ferner daß er durchaus keine Güter, „weder Sümmerig noch Winterig, noch keine Behausung“ mehr ankaufe, und daß er ohne Vorwissen des Thalvogts keine neuen Bauten mehr beginne. Ibid. b. — **151.** Da die von Udligenschwyl den nassen Zehnten um 500 Gulden ablösen wollen, so wird in den Abschied genommen, ob man die Ablösung gestatten wolle. Ibid. c. — **152.** Bezüglich des abhanden gekommenen Siegels verantwortet sich der Abt, er habe dasselbe nie gesehen, wohl aber gehört, daß es in einem Kästchen neben einem kleinen silbernen „Böffeli“ gelegen habe; es sei sehr wahrscheinlich, daß ein junger Mensch aus Zürich dasselbe aufgebrochen habe, weil er sonst Niemand anders in Verdacht haben könne. Ibid. d.

1600.

Art. 153. Die Einnahmen betragen 3067 Gulden 23 Schilling, die Ausgaben 3163 Gulden 29 Schilling 4 Angster. Das Kloster besitzt 354 Stück verschiedenen Viehs. Die specificirt abgelegte Rechnung wird gutgeheißen. Absch. 411. a. — **154.** Der Abt wird beauftragt, noch wenigstens zwei Priester in das Kloster aufzunehmen, damit der Gottesdienst gehörig versehen werden könne. Er verspricht sein Möglichstes zu thun, beschwert sich dagegen über das ärgerliche Leben einiger Mönche. Ibid. b. — **155.** Dem Abt wird befohlen, nicht mehr zu bauen, noch zu kaufen, als was dem Kloster zum Nutzen gereiche, dagegen möge er das Angefangene vollenden und die Güter gut besorgen; er soll auch das untere Haus, welches dem Bartli Tilger gewesen, wieder so gut als möglich verkaufen und die Bedachung des untern Klosters herstellen und auf Erzeugung der an seinen Sohn verkauften Pferde bedacht sein. Ibid. c. — **156.** Der Abt wünscht Weisung in Betreff des nassen Zehntens zu Udligenschwil. Ibid. d. — **157.** Da der Prälat zu Engelberg (Andreas Hersch) gestorben und der Tag zu Erwählung eines andern Abtes auf den 18. dieses Monats angesetzt ist, und da die beiden Orte Schwyz und Unterwalden sich entschlossen haben, dieser Wahl nach altem Brauch beizuwohnen, so soll Lucern seine Gesandten auch dahin abfertigen. (Gewählt wurde dann Melchior Rigi aus Baden.) Absch. 412. w. — **158.** Dem Ansuchen des Decans an die III Schirmorte, sie möchten sich beim Weibbischof zu Constanz um Nachlaß der Annaten und beim Abt zu St. Blasien um Gestattung der Wiederlösung einiger Krongütern verwenden, wird entsprochen. Absch. 419. n.

1601.

Art. 159. Der Abt legt seine Rechnung ab: Einnahmen 3010 Gulden 19 Schilling 6 Haller, Ausgaben 3008 Gulden 34 Schilling. Wie die Rechnung aufgenommen und was darüber verhandelt worden ist, mag

jeder Gesandte seinen Obern referiren. Nächstens soll der Thalvogt einen Kirchenruf erlassen, daß alle Thal-
 leute innert Monatsfrist mit dem Kloster abrechnen sollen, um dessen Vermögensbestand zu ermitteln; was
 mit Käse, Anken und Brod bezahlt worden, soll alsdann auch in Geld angeschlagen werden. Das Silber-
 geschirr und der Hausrath wird gemäß Inventarium vorgewiesen. An Groß- und Kleinvieh sind 222 Stille
 vorhanden. Absch. 427. a. — **160.** Da über das unpriesterliche Leben des Abts und der Conventualen Klagen
 eingegangen sind, so werden sie einzeln vorbeschrieben. Nach Anhörung ihrer Verantwortungen und Ver-
 sprachungen wird ihnen anbefohlen, ihrem Beruf gemäß zu leben und sich des Frauenklosters und des Besehens
 in den Wirthshäusern zu enthalten. Ibid. b. — **161.** Die Anzeige des Thalvogts, daß er zu Bezahlung der
 vom verstorbenen Abt Andreas gemachten Schulden und der bei der letzten Benediction aufgelaufenen Kosten
 Geld haben müsse, wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort entschliesse, ob man dem Thalvogt
 Vollmacht geben wolle, ein Anleihen zu machen. Ibid. c. — **162.** Lucern wird beauftragt, im Namen der
 drei Orte den Abt von Rheinau zu ersuchen, er möchte in Betreff der Kosten der zu Rheinau abgehaltenen
 Benediction mit dem Kloster Engelberg Nachsicht haben. Ibid. d. — **163.** Die Ernennung eines Schaffners
 wird einstweilen verschoben, dem Abt wird jedoch aufgetragen, sich mit Jakob Sigrift auf Gutheissen hin der
 Schirmorte abzufinden. Ibid. e. — **164.** Auf nächster Tagsatzung zu Baden soll Anzug gemacht werden, ob
 man mit dem Abt zu St. Blasien etwas in Betreff Ablosung des Pfandschillings ausrichten könnte. Ibid. f. —
165. Die Conventualen bitten, ihnen zur Verbesserung ihrer schadhaften Ornate und Kirchenzierden behülflich
 zu sein. Ibid. g. — **166.** Dem Thalvogt wird bewilligt, 600 Kronen aufzubrechen. Sodann wird für nöthig
 erachtet, dem Prälaten einen Statthalter zu geben, für welche Stelle Herr Hans Jörg und Herr Sigrift
 vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag endlich, das untere Gotteshaus „dadannen zu thun“, soll jedes
 Ort seine Stimme nach Lucern schicken, damit dieses mit dem Legaten darüber sich besprechen kann. Absch.
 428. p. — **167.** Wegen der leidigen Angelegenheit der gefangenen Mönche und Klosterfrauen ist mit dem
 Legaten geredet und ernstlich begehrt worden, gegen die erstern mit gebührender Strafe zu procediren, und
 ebenso gegen die strafbaren Nonnen, von denen eine noch im Kloster sei aber in gleichem Rufe eines ärger-
 lichen Lebenswandels stehe. Der Legat verspricht, mit angemessenem Ernst und Strenge gegen die Fehlbaren zu
 verfahren, sobald sie hieher geliefert sein werden. Absch. 431. a. — **168.** Dem Legaten wird ferner die Un-
 tauglichkeit des Abts zu Führung der Haushaltung und Verwaltung vorgestellt, damit er hierin handle.
 Behält der Abt die Prälatur oder nicht, so ist man jedenfalls gesonnen, ihm die Verwaltung der Haushaltung
 zu entziehen und sie dem frühern Schaffner Sigrift zu übertragen, dem man den nöthigen Schirm angeheihen
 lassen wird. Der Legat verspricht, hierin so zu handeln, daß die Schirmorte zufrieden sein werden. Ibid. b.
 — **169.** Man ist gewillt, mit Hilfe des Legaten die nöthige Reformation und Ordnung zu thun, damit alle
 Wirthschaft und Gasterei im Kloster abgeschafft und den Ordenspersonen und dem Abt verboten werde, in's
 Wirthshaus zu gehen. Nur die Boten der Schirmorte und der Thalvogt, sowie die, welche von den Obrig-
 keiten geschickt werden oder zum Gotteshause gehören, dürfen in demselben bewirtheet werden. Ibid. c. —
170. Bezüglich des Frauenklosters findet man nothwendig, daß zu Verhinderung weitem Ärgernisses beförder-
 lichst die Clausur eingeführt werde. Was die Verwaltung und Verlegung desselben betrifft, so will man mit
 dem Legaten ernstlich handeln und ihn namentlich bitten, inzwischen sowohl der Seelsorge als der Frauen
 Lebenswandels wegen Vorsorge zu treffen. Ibid. d. — **171.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen
 allen Sachen betreffs des obern Klosters fleißig nachfragen, besonders was dessen Güter belangt, da man

meint, daß es deren zu viele besitze, die zum Theil auch ungelegen seien. Ibid. e. — 172. Dem vorbezeichneten Thalweibel und dreien aus dem Rath des Thales wird ihre große Hintlässigkeit und Lieberlichkeit in Vollziehung der durch Unterwalden ihnen ertheilten Befehle vorgehalten und daß sie die Sachen so verwahrloset haben, „das die armfälligen Mönchen vnd Nonen mit dem Gut vßgerissen vnd entrunen“. Es wird ihnen „ein rathlicher Filzgen“ gegeben und dießfalls dem gemeinen Thalarathe zugeschrieben. Ibid. f. — 173. Mit dem Nuntius soll Rücksprache über Beseitigung einiger Übelstände genommen werden: 1. daß er den Abt wegen seines gegebenen Argernisses strafe; 2. die Verwaltung einem Tauglichern übergeben werde; 3. das Engelbergerhaus zu Lucern an der Beghinen Haus vertauscht und der Mehrwerth an die Tilgung der Schulden verwendet werde; 4. daß er mit dem Abt von St. Blasien über Restitution der versezten Bodenzinse oder über einen Auskauf unterhandle; 5. das Gesinde bis auf zwei entlasse; 6. einen angemessenen Theil des Viehs verkaufe und den Erlös an die Schulden verwende und die übrigen Güter auf drei Jahre wenigstens verpachte. Absch. 445. f.

1602.

Art. 174. Lucern soll mit dem Nuntius Rücksprache halten in Betreff des Abts, des Gottesdienstes u. A. m.; der Thalvogt soll über die weltlichen Angelegenheiten die nöthigen Erkundigungen einziehen. Daneben wird für nöthig erachtet, daß dem früheren Schaffner (Sigrift von Unterwalden) die Verwaltung wieder übergeben werde. Schwyz sollen seine Kosten für Abführung der Mönche aus dem Vermögen des obern Klosters vergütet werden. Absch. 454. k. — 175. Der Nuntius soll nochmals angesprochen werden, die obere Ordnung einzuführen. In Gegenwart der Gesandten der Schirmorte soll vollständige Rechnung und Inventur aufgenommen und Sigrift als Verwalter wieder eingesetzt werden; derselbe soll dann die Verwaltung und der Abt die geistlichen Sachen besorgen, dann wird auch die Maienrechnung nicht mehr nöthig sein. Absch. 455. c. — 176. Um die Reformation des Klosters in geistlichen und weltlichen Dingen mit Erfolg durchzuführen zu können, wird für nöthig erachtet, zuerst mit dem geistlichen Haupt anzufangen. Daher wird auf Veranlassung des Nuntius dem Conventual Jakob Sigrift, Pfarrer zu Sachseln, die Prälatur und Verwaltung übergeben; der Nuntius wird ersucht, die Confirmation ohne des Klosters Kosten auszuwirken; es soll an den Abt eine ordentliche Übergabe gemacht werden, mit dem Vorbehalt, daß große Käufe und Bauten nur mit Wissen und Willen der Schirmorte gemacht werden dürfen. Absch. 458. a. — 177. Dem angehenden Abt wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die in das Kloster aufzunehmenden Knaben zu Lucern bei den Jesuiten studirt haben. Ibid. b. — 178. Um die Clausur des Frauenklosters zu handhaben, wird verordnet, es soll durch öffentlichen Kirchenruf verboten werden, daß bei 100 Gld. Buße keine Mannsperson weder des Tags noch Nachts in dasselbe gelassen werde, daß Fehlbare im Wiederholungsfall um 200 Gld., mit Verlust von Ehr und Wehr, und das dritte Mal am Leib gestraft werden sollen; diese Bußen sollen zu Händen des Gotteshauses, aber auf Disposition der Schirmorte, eingezogen werden. Dem Nuntius wird überlassen, zu bestimmen, wann und wie der Visitator und die Conventherren dahin gehen dürfen. Ibid. c. — 179. Dem neuen Abt wird aufgetragen, für Ablosung der an den Abt von St. Blasien versezten Zehnten durch Vermittlung des Nuntius zu sorgen. Ibid. d. — 180. Ihm wird ferner aufgetragen, den Viehstand zu vermindern, die Güter zu verpachten und die entbehrlichen Diensten zu entlassen, damit die Verwaltungskosten gemindert und die Schulden getilgt werden können, auch soll er die Beherbergung alles fremden Volks

und überflüssige Gastereien abschaffen, die Schirmherren und die, welche in Geschäften ins Kloster kommen, vorbehalten. Ibid. e. — 181. Aus der abgelegten Rechnung ergibt sich, daß die Schulden sich nur unbedeutend vermindert haben und noch immer bei 8000 Gld. betragen. Dem neuen Prälaten und Haushalter, Jakob Sigrift, wird ein Verzeichniß derselben zugestellt und dem Thalvogt anbefohlen, diesen möglichst bald einzusezen und in Allem gute Ordnung zu schaffen. Ibid. f. — 182. Die Anforderung des Peter Hersch, Sohn des Abts Andreas sel. von Engelberg, an das Kloster wird sammt der darüber eingelegten Kundschaft in den Abschied genommen. Absch. 459. r. — 183. Man berathet sich über die Angelegenheiten des Klosters laut des letzten Abschieds von Stans und verfügt sich dann zum Nuntius, um mit ihm das Weitere zu verhandeln. Ibid. s. — 184. Auf den Bericht, daß der Abt in seinem vorigen liederlichen Leben fortfahre, ungeachtet der Legat ihm alle Gewalt entzogen hat, wird Nidwalden beauftragt, dem Schaffner ernstlich anzubefehlen, daß er den Abt ermahne, den Verfügungen des Legaten nachzukommen, daß er ihn nicht mehr aus dem Gotteshaus lasse und ihm täglich nicht mehr als 1 Maß Wein als Competenz verabfolge, ferner daß er den Thalleuten, den Wirthen und Andern verbiete, dem Abt etwas „anzuhängen“. Inzwischen soll Nidwalden die Kundschaften, die es aufnehmen läßt, an Lucern überschicken und dieses sie dem Legaten unverzüglich mittheilen und darauf dringen, daß der Abt abgesetzt oder gebührend bestraft werde, auch soll dieses dem neuen Thalvogt die erforderlichen Weisungen mitgeben. Absch. 470. n.

1603.

Art. 185. Da wegen Absterben des Abts (Melchior) die Erwählung eines andern Abts nöthig ist, so wird mit dem Nuntius darüber Rücksprache genommen, der unter Anerbietung alles guten Willens einige Tage Aufschub wünscht. Lucern soll inzwischen den Thalvogt hinsenden, um vom Statthalter und Verwalter ihre Anliegen hinsichtlich der Thalleute zu vernehmen. Auch die Angelegenheit der Wiederlosung der dem Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwald versezten Bodenzinse will man nicht liegen lassen. Absch. 507. b. — 186. In dem Span zwischen dem Gotteshaus und den Thalleuten läßt man es, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Schirmorte, bezüglich der verschriebenen Bußen gänzlich bei den dahерigen Briefen und Siegeln bewenden, wie die im Thalbuch stehen. Die Strafen und Frevel belangend, sollen dem Abt und dem Gotteshaus zwei Theile und den Richtern der dritte Theil gehören, und sollen die Richter aus ihrem Theil alle Gerichtskosten bezahlen. Was dann drittens der Beisäßen Einzug betrifft, so soll der halbe Theil dem Gotteshaus und die andere Hälfte den Thalleuten werden. Es soll auch kein Fremder zu einem Beisäßen noch Thalmann angenommen werden, ohne des Gotteshauses, des Convents und der Thalleute Willen und Gefallen, wie das im Thalbuch geschrieben steht, doch soll das Gotteshaus Gewalt haben, auf seinen eigenen Gütern und Häusern ehrliche Hausleute und Werkleute, ohne Eintrag der Thalleute, einzusezen, zu behalten und zu entsezen, nach Gefallen. Absch. 513. a. — 187. Die Rechnung des Gotteshauses weist folgendes Resultat auf: Einnahmen 4382 Gld. 34 Schill. 4 Hllr., nämlich an Anken und entlehntem Geld 690 Gld. 4 Schill. 4 Hllr., an Vieh 1391 Gld., an Korn und Haber 1264 Gld., an Zinsen 951 Gld. 10 Schill., an Käse 86 Gld. 20 Schill. Die Ausgaben betragen 4335 Gld. 14 Schill. 9 Hllr., nämlich den Kaplanen und was dem sel. Herrn und Andern verehrt worden, thut 75 Gld. 11 Schill. 3 Hllr., der Dienstboten Lohn 150 Gld. 10 Schill., Gemüßfleisch, Eier und Hühner 22 Gld. 27 Schill., den Handwerksleuten 508 Gld. 14 Schill., das gemeine Ausgeben thut 521 Gld. 2 Schill., um Salz 242 Gld. 21 Schill., für Kerzen und

Haberkernen 49 Gld. 13 Schill., für Wein 262 Gld. 29 Schill., für Rosse und Vieh 608 Gld. 20 Schill., an alten Restanzen bezahlt 982 Gld. 3 Hllr., einen Gültbrief gekauft 162 Gld. 20 Schill., alte ausstehende Zinsen bezahlt 484 Gld. 37 Schill. 3 Hllr., die verfallenen Zinse auf Martini 1602 thun 265 Gld. 10 Schill. Die sämmtlichen Schulden des Gotteshauses betragen 9125 Gld. 22 Schill. 6 Hllr. Ibid. b. — 188. Verzeichniß des Gotteshauses Viehstand. Das Silbergeschirr ist noch alles vorhanden, mit Ausnahme eines großen Bechers, der in kleine Tischbecher umgeschmolzen worden ist. Bezüglich der Kirchenzierden werden die Schirmorte um Verehrung eines Ornat's gebeten. Ibid. c. — 189. Der Prälat bittet die Schirmorte um eine Beisteuer für Anschaffung von Ornat'en und andern Paramenten. Lucern ist dazu bereit und bittet die andern Orte, dasselbe zu thun. Absch. 514. i.

1604.

Art. 190. Jedes der III Schirmorte soll seinen Bescheid über das Gesuch des Abts um Schenkung eines Kirchenornats nach Lucern senden. Lucern wird überlassen, mit dem Runtius über „Befreyung einer Pfaffen, so der Herr Abt auch begeret“, zu unterhandeln. Absch. 523. p. — 191. Jedes Ort wird gebeten, dem verarmten Gotteshaus zur Herstellung der Kirche und „Gotszierden“ eine Unterstützung nach seinem guten Willen zu verabreichen. Ibid. w. — 192. Seit einigen Jahren hat man sich wiederholt berathen, wie man das Frauenkloster an einen andern Ort verlegen könnte, damit das große Ärgerniß abgeschafft werde; da sich nun Gelegenheit bietet, die Frauen im Kloster zu Neuenkirch unterzubringen, so soll sich jedes Ort darüber entschließen. Absch. 536. f. — 193. Auf den Bericht des Schultheißen Pfyffer und des Abts über das ungebührliche Benehmen des alten Weibels Matter und seines Sohnes, wird der Thalvogt beauftragt, die Sache sofort zu untersuchen und die Schuldigen nach Verdienen zu strafen. Absch. 545. b. — 194. Die Gesandten von Schwyz sollen an ihre Obrigkeit referiren, was der Thalvogt mit ihnen in Betreff des ins Kloster anzuschaffenden Ornat'es gesprochen hat. Absch. 548. n.

1605.

Art. 195. Da der Abt eine Summe Geld aufzubrechen wünscht, um sie zu des Klosters Nutzen zu verwenden, so sollen Schwyz und Unterwalden ihren Bescheid darüber beförderlich nach Lucern senden. Jedes Ort soll auf nächste Maienrechnung seinen Gesandten Vollmacht ertheilen, die Anstände zwischen dem Abt und den Thalleuten zu berichtigen. Absch. 550. b. — 196. Die III Schirmorte sollen auf nächste Jahrrechnung ihre Gesandten instruiren über die Anstände zwischen dem Abt und den Thalleuten hinsichtlich des Weibels und der Rath's- und Gerichtsbesetzung, sowie über den Streit zwischen Fährnich Matter und dem Abt. Absch. 561. u. — 197. Die Rechnung des Jahres 1603 erzeigt an Einnahmen an Korn, Haber, Vieh, Geldzinsen u. s. w. 2863 Gld. 35 Schill., an Ausgaben für Salz, Kernen, Werklohn, Wein, Geldzinsen, Maurer, Glaser u. A. m. 2867 Gld. 14 Schill. Es ergibt sich daher ein Rückschlag von 3 Gld. 19 Schill. Absch. 563. a. — 198. Dagegen erzeigt die Rechnung des Jahres 1604 bei einer Einnahme von 5336 Gld. 7 Schill. und einer Ausgabe von 5180 Gld. 33 Schill. einen Vorschlag von 155 Gld. 14 Schill. Ibid. b. — 199. Verzeichniß des Viehstandes und der Vorräthe an Wein (150 Eimer) und Käse. Ibid. c. — 200. Der Abt bittet um Abnahme der Haushaltung, weil ihm die Sache viel zu schwer sei und er viele ungehorsamen Untertanen habe, und erbietet sich dagegen, für den Gottesdienst nach Kräften sorgen zu wollen. Es wird ihm für seine

gute Verwaltung gedankt und die Erwartung ausgesprochen, er werde sich auch fernerhin derselben annehmen, wobei ihm der Schutz der Schirmorte zugesichert wird. Damit er aber mit ferneren Unannehmlichkeiten mit seinen Thalleuten verschont bleibe, wird verfügt, es dürfe kein Thalmann, der etwas wider den Prälaten zu klagen habe, vor die Schirmorte gelangen; sollte er sich mit dem Prälaten nicht vereinbaren können, so soll er sein Anliegen auf der Jahrrechnung vorbringen. Ibid. d. — 201. Da zwischen dem Abt und den Weibern, Rätthen und gemeinen Thalleuten des Engelbergerthals seit einiger Zeit verschiedene Anstände und Zwistigkeiten sich erhoben haben bezüglich der Besetzung der Thalkräthe, Verehrschätzung der Lehengüter, Abzug von dem Vermögen solcher, welche aus dem Thal fortziehen, sowie wegen der fremden Einzüglinge, welche von den Thalleuten angenommen werden, so wird nun von den hierzu besonders beauftragten Gesandten der Schirmorte nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien ein Vertrag zwischen ihnen vermittelt, welchen beide Theile zu halten versprechen. — Bei diesem Anlaß werden auf die persönlichen Klagen des Abts alt-Weibel Melchior Matter und dessen Sohn, sowie Sekelmeister Hans Custer und Statthalter Balthasar Amstutz wegen gröblicher Beleidigungen und Scheltungen gegen den Abt zu Geldbußen und zur Abbitte verfällt. Ibid. e.

1606

Art. 202. Die durch Abt Jakob Benedict erstattete Rechnung erzeigt an Einnahmen (an Wein, Korn, Kernen, Haber, Vieh, Anken, Rosse und dergleichen, sowie an Gülten und Zinsen) 5803 Gld. 20 Schill., an Ausgaben aber 5762 Gld. 12 Schill. An Gülten hat er angelegt 435 Gld., an alten Restanzen abgelöst 1000 Gld. 22 Schill. Nach Abzug dieser Schulden, alten Restanzen und Anderem bleibt der Herr Prälat 41 Gld. 8 Schill. schuldig. An die Schuldenlast im Betrage von 11,036 Gulden restiren noch 7200 Gld., inbegriffen, was der Herr Prälat um Gülten, so 1331 Gld. betragen, noch zu thun schuldig ist. Der Prälat erfucht um Genehmigung dieser Rechnung und empfiehlt das Gotteshaus dem Wohlwollen der Schirmorte. Absch. 594. a. — 203. Betreffend das Silbergeschirr, so ist das alte erneuert und noch mehr gemacht worden. Ibid. b. — 204. Die Gesandten werden ihren Obern berichten können, wie vor drei Jahren auf Anhalten des Prälaten beschlossen worden ist, mit Rücksicht auf die eingetretene Armuth des Gotteshauses bei den Obern um einen ganzen Ornat anzuhalten zur Ehre Gottes und der Kirche zur Zierde. Ibid. c. — 205. Verzeichniß des Viehstandes des Gotteshauses. Ibid. d.

1608.

Art. 206. Bezüglich der Verlegung des Frauenklosters zu Engelberg nach Sachseln, sollen Lucern und Schwyz ihre Stimmen so bald als möglich nach Lucern schicken. Absch. 652. u. — 207. Abt Jakob Benedict legt über die Verwaltung der letzten zwei Jahre Rechnung ab. Die Einnahmen betragen 8533 Gld. 20 Schill., die Ausgaben dagegen 8508 Gld. 22 Schill. Sodann wurden an Gülten angelegt 699 Gld. und an alten Restanzen abbezahlt 650 Gld. Bezüglich der Schulden des Gotteshauses gibt der Prälat die Auskunft, daß dieselben ungefähr 6000 Gld. betragen. Die Rechnung wird unter Verdankung gut geheißsen und dem Prälaten und dem Gotteshause der fernere Schirm zugesagt. Absch. 663. a. — 208. Jeder Gesandte wird seinen Obern berichten können, wie man vor fünf Jahren auf Anhalten des Prälaten beschlossen habe, bei den Obern anzuhalten um einen ganzen Ornat, Gott zu Ehren und der Kirche zur Zierde. Ibid. b. — 209. Verzeichniß

des Viehstandes des Gotteshauses. Das Silbergeschirr ist erneuert und vermehrt worden. Ibid. c. — 210. Der Prälat berichtet, es habe sich letzter Jahre ein Weibsbild daselbst des Kirchgangs und Beichtens eine Zeit lang gewideret und sich widersinnig gestellt, was sie aber nicht gewesen sei; er habe sie sodann dahin vermocht, die „gewöhnliche Gehorsame“ zu verrichten. Nach einem Jahr, als die Zeit wieder gekommen, wo jeder katholische Mensch die gewöhnliche Gehorsame zu thun schuldig ist, sei gedachtes Weib von ihrem Mann entwichen, was ihn, den Prälaten, veranlaßt habe, des Weibes Hab und Gut in Arrest zu legen, in der Meinung, es sei dem Gotteshause verfallen. Die Gesandten sind damit einverstanden, jedoch soll das Gut ein Jahr lang im Arrest bleiben, da man nicht weiß, ob sie todt oder noch bei Leben ist, es wäre denn, daß sich die Erben mit dem Gotteshause gütlich verglichen. Ibid. d. — 211. Landammann Ruffi zeigt aus Befehl seiner Obern an, wie vor einigen Jahren Abt Jakob seliger Gedächtniß ihnen, den Landeuten und Kirchengenossen zu Stans, den kleinen Zehnten zu kaufen gegeben habe, der Kaufbrief aber immer noch nicht zugestellt worden sei. Hierauf erklärt der gegenwärtige Herr Prälat, daß dieser Verkauf ungütlich sei, weil kein Abt Gewalt habe, der Kirchen oder des Gotteshauses Güter eigenmächtig zu veräußern, bei hoher Strafe; nun habe aber weder die päpstliche Heiligkeit noch der Ordinarius zu diesem Verkauf gewilliget, vielmehr habe der Abt bei seiner Benediction auf päpstlichen Befehl hin vorbehalten, alle Güter, die seit zweihundert Jahren unbilliger Weise vom Gotteshause gekommen seien, gütlich oder rechtlich wieder an dasselbe ziehen zu wollen. — Da dieses eine geistliche Sache ist und die Kirche berührt, die uns auszusprechen nicht geziemt, so werden die Parteien vor den Legaten oder den Bischof von Constanz gewiesen. Ibid. e.

1609.

Art. 212. Der päpstliche Nuntius wird ersucht, anzuordnen: 1. daß dem Convent und allem Gesinde im Mannskloster der Wein abgestrikt werde, weil er gegenwärtig über die Maßen theuer ist; 2. daß man in beiden Klöstern Niemanden mehr aufnehme ohne Vorwissen und Bewilligung der Schirmorte; 3. daß man ohne Zustimmung des Convents keine Mönche mehr weihen lasse, bevor sie in Lucern von den Examinatoren geprüft und dazu tauglich erfunden worden sind, was auch bei den Professoren beobachtet werden soll; 4. daß man, was noch unnütz und überflüssig im Kloster, im Convent oder sonst sei, auch abschaffe und namentlich den Hans Jörg von Constanz wegen seines läppigen Wandels fortschicke; 5. daß bei höchster Strafe kein Mönch ins Frauenkloster gehe, außer zur Administration der hl. Sacramente; 6. daß der neuen Äbtissin im Frauenkloster in Betreff der Regierung und anderer Sachen die nöthigen Weisungen ertheilt werden. Absch. 681. y.

1610.

Art. 213. In Betreff des Spans zwischen dem Abt und Nidwalden der Untermarchen und des nassen Zehntens wegen, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Jahrrechnung in Engelberg mit dem Auftrag abfertigen, den Sachverhalt zu untersuchen, damit man sehe, wie dem Handel am Besten zu begegnen sei. Vorgelegt wird ein auf diesen Handel bezügliches eindringliches Schreiben des Bischofs von Constanz an Nidwalden, vom 24. October 1609. Absch. 728. h. — 214. Die auf den Sonntag Trinitatis ange setzte Jahrrechnung wird, da Lucern erklärt, daß diese Zeit ihm nicht gelegen sei, um vierzehn Tage hinaus geschoben. Absch. 732. d. — 215. In Betreff des Spans zwischen dem Prälaten, im Namen des Gotteshauses, und der Obrigkeit

von Nidwalden über die Landmarche und den nassen Zehnten in der Kirchhöre Stans, ferner der Klage des Landammanns Leu und Landschreibers Stulz gegen den Prälaten wegen Scheltung, worüber die Parteien vor dem päpstlichen Legaten das Recht veranlasset und die Gesandten der beiden andern Orte auch dazu eingeladen haben, wird für rathsam befunden, Unterwalden freundlich zu bitten, daß es zu richtigerer und kürzerer Erörterung der Sachen und zu Vermeidung fernerer Weitläufigkeit sich gefallen lasse, alle Sachen mit einander in Freundlichkeit berichtigen zu lassen, da man dann dem Legaten um Aufsehung des Tages schreiben werde. Absch. 750. f. — 216. In Gemäßheit des jüngsten Abschiedes zu Lucern ist man zusammen gekommen, um die Anstände zwischen Abt und Convent einerseits und der Regierung von Nidwalden andererseits in Güte zu vereinbaren. Auf den Wunsch beider Parteien ist der päpstliche Nuntius zu den Verhandlungen eingeladen worden, der jedoch mit Schreiben vom 19. September sein Ausbleiben entschuldigte und statt seiner den Auditor Michael Angelus Actius hierzu abordnete. Dieser eröffnet nun nach Ausrichtung der Anerbieten des Nuntius, derselbe habe aus den vorliegenden Anständen mit Bedauern ersehen, daß Geistliche und besonders Ordenspersonen in dergleichen Unrichtigkeiten mit Weltlichen gerathen seien, und ihn hierher abgeordnet, um die Parteien in eine dauerhafte Pacification bringen zu helfen. Obschon nun bezüglich des Beisizes des Auditors einige Bedenken sich vernehmen lassen, so hat man sich doch mit den ausgesprochenen wohlmeinenden Gesinnungen zufrieden gegeben, besonders weil die Parteien selbst diesen Beisiz begehrt hatten, jedoch für künftige Fälle der Obrigkeiten Freiheiten und Gerechtigkeiten vorbehalten. Nach stattgehabter Berathung, wie in der Sache zu progrediren sein möchte, wird für nöthig gefunden, die Parteien zu ermahnen, ihre Klagen und Anliegen freundlich und ohne Hize und Erbitterung vorzubringen, was beim Prälaten durch den Auditor, bei Nidwalden durch die Gesandten der andern Orte ausgerichtet wird. Nun stellen Landammann Niklaus Leu und Johann Stulz das Begehren, daß vor Allem aus ihre persönlichen Klagen gegen den Prälaten genommen werden, der erstere wegen ehrverletzenden Worten des Abts gegen seine Person, der letztere wegen thätlicher Beleidigung und Beschädigung im Wirthshaus zu Stans durch die Diener des Abts und auf dessen Geheiß; sie verlangen nach ausführlicher mündlicher und schriftlicher Erörterung ihrer Klage, daß ihnen gebührende Genugthuung und Vergütung von Schaden und Kosten geleistet werde. Worauf der Prälat auf die vorgehaltenen Klagen Punkt für Punkt antwortet und sodann seine Gegenklagen und Beschwerden eröffnet, was Alles ihm während des Spans von Seiten der Kläger begegnet sei und was ihn zu dem, was geschehen, bewogen habe, und schließlich bemerkt, daß er nicht glaube, daß die Sachen „so hoch“, wie geklagt worden, ergangen seien und daß ihm eben großer Anlaß dazu gegeben worden sei. Hierauf werden die Parteien angefragt, ob sie den Span durch einen gütlichen Spruch zu entscheiden den Gesandten übergeben wollen. Ihre Zustimmung wird von den Gesandten und vom Auditor mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, worauf, um den erhaltenen Instructionen nachzukommen und zu Pflanzung guter Freundschaft und Nachbarschaft folgender gütliche Ausspruch, nach vorheriger Participation an den Auditor und Belobung von Seite des letztern, erlassen wird: 1. Die drei Orte bedauern von ganzem Herzen diese zwischen den Parteien vorgefallenen Mißverständnisse, da beide ihre guten Freunde und Nachbarn und ihnen theils durch die Bünde, theils durch die Schirmverwandtschaft zugethan seien. 2. Die Scheltworte gegen Landammann Leu, sowie die Beleidigung des Landvogts Stulz, überhaupt Alles, was sich in Worten oder Werken zugetragen haben mag, sollen kraft obrigkeitlicher Gewalt gänzlich aufgehoben und vergessen sein, gleich als ob sie nie geredet oder geschehen wären, und es soll ihrer in Ungutem nie mehr gedacht werden, weder von den Parteien noch von

ihren Angehörigen; die Parteien sollen fürderhin in der alten Freundschaft mit einander leben; wenn Jemand dagegen sich verfehlen oder diese Sachen tadeln würde, soll jede der beiden Obergkeiten, auf deren Gebiet es geschieht, ihn dafür bestrafen. 3. Da die Kläger billige Ursache zu ihren Klagen gehabt haben und an dem, dessen sie „gezigen worden“, unschuldig sind, dieses Alles jedoch von „allerley Zutragen hargestossen“, so sollen sie sich redlich, genügend und wohl verantwortet haben, sowohl für sich selbst und die Ihrigen als für ihre Obergkeit, die sie in so hohe Ämter gesetzt hat. 4. Die bei diesem Handel vorgekommenen Worte und Handlungen sollen keinem Theil an seiner Ehre und Würde, an Stand und Hohheit in keiner Weise weder jetzt noch später nachtheilig, sondern es soll ihnen ihr guter Name, ihre Ehre und Achtung wohl bewahrt sein. 5. Was die von den Klägern verlangte Entschädigung anbefangt, so soll es, weil der Prälat zu etwas unzeitiger Hitze sich hat bewegen lassen, insbesondere gegen Landvogt Stulz, bei der vom Rath zu Stans erlassenen Erkenntniß und Taxe sein Verbleiben haben; die gegenwärtigen Unkosten der beiden Kläger für den heutigen und morgigen Tag, sowie auch die der Gesandten für beide Tage, soll der Prälat aus den angeführten Gründen ebenfalls abtragen. — Eine fernere Klage des Prälaten gegen Hauptmann Jakob Stulz, Bruder des Landvogts Stulz, wegen ehrverletzenden Schmähworten, wird nach Verlesung der eingelegten Rundschaften, in Abwesenheit des Beklagten aber auf Begehren beider Parteien, ebenfalls gütlich entschieden, und zwar also: Die ergangenen Worte sollen hiemit aufgehoben, todt und ab und dem Prälaten an seiner Ehre und Würde unnachtheilig sein; Hauptmann Stulz soll, weil er zu viel zur Sache gethan hat und solche Worte unverantwortlich sind, dem Prälaten an seine erlittenen Kosten 10 Kronen bezahlen, und sollen die Parteien einander dessen nie in Ungutem gedenken. — Die beiden Parteien nehmen diese Aussprüche mit Dank an, nur Landvogt Stulz protestirt gegen die seinem Bruder überbundenen Kosten, bemerkend, er habe durch seine Zustimmung zu einem gütlichen Spruch dessen sich nicht versehen. Absch. 752. a. — 217. Es weiß auch jeder Gesandte seiner Obergkeit zu berichten, was man mit dem Auditor verhandelt hat, was er nämlich im Namen des Nuntius mit dem Prälaten über sein künftiges Verhalten „und Verbesserung etwas Mängeln gleich seiner person als dem Gottshuß ze gutten“, es sei gegen Nidwalden oder gegen gemeine Schirmorte und Andere, mit denen er zu handeln hat, reden möchte. Ibid. b. — 218. Sodann wird vorgenommen der Anstand zwischen dem Gotteshaus und der Obergkeit von Nidwalden in Betreff des nassen Zehntens, nämlich von Obst und Räden, welchen die Kirchhore Stans vor dreißig Jahren um eine bestimmte Geldsumme dem Abt Jakob abgekauft hatte. Der Abt dringt kraft eines von seiner geistlichen Obergkeit erhaltenen Befehls auf die Auflösung des Kaufs und auf Verabfolgung dieses und noch anderer specificirt benannten Zehnten an das Gotteshaus, und begehrt, die Schirmorte möchten ihm zu seinem guten Rechte verhelfen. Die Bevollmächtigten der Kirchhore Stans, Landammann Len und Landvogt Stulz, entgegen, daß der Kauf um den nassen Zehnten mit Wissen und Willen und durch eine besiegelte Urkunde der Schirmorte vor sich gegangen sei, indem diese gefunden haben, wie vortheilhaft derselbe dem Gotteshaus sei, und begehren, man möchte sie dabei verbleiben lassen und den Abt dazu vermögen, den Kaufbrief zu besiegeln; sie stellen in Abrede, daß sie noch zu andern als den abgekauften Nutzzehten pflichtig seien, und erklären, daß sie, wenn man sie bei diesem Kauf nicht verbleiben lassen würde, keine weitere Vollmacht hätten, gütlich oder rechtlich sich einzulassen. Nachdem der Abt in seiner Replik auf die vorgelegten päpstlichen und kaiserlichen Freiheiten sammt andern Gewahrsamen des Bischofs von Constanz sich berufen und um den nöthigen Schirm gebeten, hat man durch einen Ausschuß mit den Abgeordneten von Stans unterhandeln lassen, damit sie sich zu einem gütlichen Ausspruch über diesen spänigen Punkt verstehen. Nach einigem Widerstande geben sie ihre Einwilligung,

behalten sich aber vor, den Ausspruch an ihre Obrigkeit zu bringen. Ebenso hat man den Abt durch den Auditor dazu bereden lassen, der auch „uff vertröstete Absolution und Dispensation vom Herrn Legaten Jer Conscientz halb“ dazu sich versteht. Nach diesem wird gütlich also gesprochen: Die Kirchhöre Stans soll dem Gotteshaus Engelberg „zu einem Nachschut und Erbetterung von wegen des vorigen ergangnen Abtouff des nassen Zehntens im verschinnen 1580ten Jar beschehen“, für allen übrigen Zehnten, den der Abt noch weiter angesprochen hat, 400 Pfund Landeswährung bezahlen, wogegen dann das Gotteshaus an Zehnten nichts mehr zu fordern hat, mit Ausnahme des Ruzzehntens, welchen die Stanser ihrem eigenen Erbieien gemäß dem Gotteshaus fürderhin richtig wären sollen; um guter Freundschaft und Nachbarschaft willen soll jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen; wenn dann die Sache allerseits ratificirt und die Dispensation und Absolution des Abts eingegangen ist, sollen die Parteien die Kauf- und Reversbriefe aufrichten, jeder Theil den seinen in seinen Kosten. Ibid. c. — 219. Bezüglich des Anstandes über die Landmarche legen die beiden Abgeordneten von Stans sammt Statthalter von Büren von Buochs, im Namen des gemeinen Landes Nidwalden, zwei alte Marchbriefe von 1435 und 1518 vor und begehren, sie dabei bleiben zu lassen und ihnen dieselben als authentische Instrumente nochmals zu bestätigen; sie erklären sich auf den Fall, daß der Abt der Marche halber „klaghaft und beschwärt“ wäre, einverstanden, daß der Augenschein wiederum eingenommen und die Marchen untergangen und erneuert werden. Der Abt erwidert, daß er sich billiger Weise zu beklagen habe, indem er die dem Gotteshaus nachtheilige Marche keineswegs gutheißen könne; er verliert des Gotteshauses Freiheiten und alte Herkommen und erörtert weitläufig dessen Beschwerden mit Unterhalt der Landstraße und andern Sachen; auch er wünscht einen Augenschein. Nach Anhörung alles dessen wird über diesen Punkt gütlich gesprochen: Man könne die von Nidwalden vorgelegten authentischen Marchbriefe nicht aufheben noch entkräften, sondern lasse dieselben in ihrem Wesen verbleiben; damit aber der Sache genug geschehe und weil Erneuerung der Marchen begehrt und angeboten worden sei, so sollen die Parteien dieselbe innerhalb vierzehn Tagen verrichten, dazu einige der ältesten Landleute von Unterwalden und dem Engelberger Thal, oder auch Andere nach Gefallen beiziehen und die Sachen richtig machen; könnten sie sich nicht vereinbaren, so soll es wiederum an die Schirmorte und nicht weiter gebracht werden. Ibid. d. — 220. Vor den Gesandten der III Schirmorte sind verhört worden die Anbringen und Begehren des Prälaten sowie des Landammanns Ven, Namens der Obrigkeit von Nidwalden, über Erläuterung einiger im letzten Abschied zu Lucern enthaltenen Punkte. Darüber hat man sich also entschlossen: In Betreff der spänigen Marche sollen beide Theile zur Sache thun, daß die Vereinigung noch vor dem Winter zu Stande komme; kraft des jüngsten Abschiedes soll es beiden Theilen freistehen, Ehrenpersonen aus den Schirmorten beizuziehen und auf den Augenschein zu vermögen; dieselben sollen dann ermächtigt sein, die Sache zu vergleichen oder, wenn es gütlich nicht sein möchte, einen rechtlichen Ausspruch zu thun; bezüglich des nassen Zehntens (decimæ humidæ) belasse man es bei dem jüngsten Ausspruch zu Lucern. Absch. 754. a. — 221. Anbetreffend den Georg Wyß, des Abts Diener, der den Unfug gegenüber Landvogt Stulz in Stans angefangen hat und in der dortigen Obrigkeit Strafe und Ungnade gefallen ist, und um dessen Liberirung der Abt bittet, erklärt Landammann Ven, daß, wenn der Abt oder Jemand in dessen Namen vor dem Landrath erscheinen und darum bitten würde, gebührender freundlicher Bescheid erfolgen werde. Ibid. b.

1611.

Art. 222. Über den erneuerten Antrag wegen Veränderung des Frauenklosters, nämlich dasselbe entweder an die Stiftung eines Priorats zu Sachseln bei Bruder Klausens Grab, oder an die für dessen Canonisation auflaufenden Kosten zu verwenden, sollen die Schirmorte sich entschließen und ihren Gesandten auf nächsten Tag Vollmachten mitgeben, „wie dann der Herr Legat harzu ouch mitstimpt“. Absch. 762. c. —

223. Aus einer Anzeige des Statthalters Zelger und einer Zuschrift des Prälaten ergibt sich, daß bezüglich des Spruchs wegen des Zehntens zu Stans ein Mißverständniß obwalte. Daher soll dem Prälaten geschrieben werden, er möge auf einen gelegenen Tag, jedoch noch vor der Jahrrechnung zu Baden, sich her verfügen; die Gesandten, welche den Spruch gethan haben, werden sich dann erläutern, welches ihre Meinung gewesen ist. Absch. 771. v. —

224. Über die Anstände zwischen dem Abt und der Obrigkeit von Nidwalden bezüglich des Zehntens zu Stans und der Landmarche, hatten die Schirmorte am 24. September vorigen Jahres einen freundlichen Ausspruch erlassen. Da nun aber der Abt den Entscheid des Zehntens halber dahin auslegt, daß die gesprochenen 400 Pfund „Nachschuzes“ sich nur auf den Auskauf des Äpfel- und Birnen- (sogenannten nassen) Zehntens beziehen, der große Zehnten von Heu, Korn, Haber und Hanf aber dem Gotteshaus noch ferner entrichtet werden müsse, indem er sonst den Ausspruch nicht angenommen haben würde; und da er denen von Stans, weil sie dem Ausspruch nicht nachgekommen seien, das Recht vor dem Ordinarius, dem Bischof von Constanz, dargeschlagen und gebeten hat, ihm dazu zu verhelfen, so ist die gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden. Der Abt aber hat zu erscheinen rund abgeschlagen und nochmals ihm zum Rechten vor dem Bischof zu verhelfen begehrt. Wenn es nun auch wünschbar gewesen wäre, daß der Abt sich eingefunden hätte, weil man dann etwas Fruchtbares hätte ausrichten können, so will man doch dem erhaltenen Befehle nachkommen und hat vorerst den obgenannten Ausspruch nochmals ablesen lassen, sodann die Verantwortung derer von Stans über die Beschwerde des Abts, als hätten sie dem Ausspruch nicht stattgethan, und ihre ferneren Anliegen und Beschwerden angehört und darauf Folgendes gesprochen: 1. Bezüglich des Zehntens zu Stans belasse man es gänzlich beim klaren Wortlaut des darüber ergangenen Ausspruchs und könne sich keines Andern erinnern, als daß dieses dem Abt mündlich deutlich und klar sei eröffnet worden; darum soll dieses eine ausgemachte Sache sein und des Gotteshauses Engelberg Aussprache alles Zehntens, vorbehalten den Außzehnten, hin, todt und ab sein. 2. Die Landmarche betreffend, lasse man es ebenfalls beim Buchstaben des Ausspruchs verbleiben, jedoch mit der Erläuterung, daß, weil jetzt die Berge vom Schnee frei und die Tage lang sind, beide Theile innerhalb Monatsfrist der im Ausspruch angegebenen Bestimmung nachkommen sollen, nämlich, daß jeder Theil drei Sätze oder Schiedherren aus den Schirmorten ernennen, der Abt dazu drei der ältesten Thalleute, Nidwalden drei seiner ältesten Landleute beiziehen solle, um sich auf den Augenschein zu verfügen und eine freundliche Vereinbarung zu erzielen; sollte der eine oder der andere Theil die Sache länger als einen Monat anstehen lassen wollen, so sollen alsdann die jüngeren Marchbriefe Nidwaldens zu Kräften erkannt und bestätigt sein. — Diese Erläuterung wird dem Prälaten mit der Ermahnung überschickt, dazu sich verstehen zu wollen und die Sache in keine fernere Weitläufigkeit zu ziehen. Sollte dieses nicht erhältlich sein und müßte es zum Rechten kommen, so kann man der Consequenz und anderer Gründe wegen Nidwalden in kein anderes Recht als vor des Gotteshauses Schirmorten weisen, was dem Prälaten auch mitgetheilt werden soll. Nidwalden soll an Obwalden von diesem Allem Kenntniß geben. Absch. 773. a. —

225. Über den Antrag, daß man die Jahrrechnung des Gotteshauses nicht zwei Jahre lang anstehen lassen, sondern jährlich

abnehmen möchte, soll jedes Ort seine Stimme mit Beförderung an Lucern melden, welches sodann den Abt ermahnen soll, die Rechnung abzulegen. Ibid. b. — 226. Da auf den Abend der Abt in Lucern angekommen war, hat man sich am folgenden Morgen nochmals versammelt und beide Parteien, ihn und Nidwalden, der Länge nach angehört, jedoch nichts Anderes finden können und demnach an der gestrigen Resolution festgehalten. Was sodann der Abt, nachdem ihm dieses mit allem Ernst zu Sinn gelegt worden, geantwortet hat, wird jeder Gesandte seinen Obern berichten; inzwischen will man des Abts und seines Convents endlichen Bescheid gewärtigen. Ibid. c.

1612.

Art. 227. Der Tag für die Jahrrechnung wird auf Montag nach Johann Baptist (25. Juni) angesetzt. Die Gesandten von Lucern und Schwyz sollen bei guter Zeit zu Stans sich einfinden und dann am folgenden Tag nach Engelberg verreiten. Absch. 797. ee. — **228.** Die Beschwerde Unterwaldens gegen das Kloster Engelberg wegen des von diesem angesprochenen neuen Zehntens und angedrohten Banns, sowie Citation vor fremde Gerichte, was gegen den Pfaffenbrief sei, wird nach Baden geschlagen, um sich mit den übrigen katholischen Orten darüber zu besprechen. Absch. 799. d. — **229.** In Betreff des nun schon lange obwaltenden Spans zwischen Abt und Convent einerseits und denen von Stans andererseits, des kleinen und großen Zehntens halber, werden die von beiden Parteien eingelegten Schriften und Instrumente, sowie ihre ferneren Klagen und Vorbringen abgehört. Da sich daraus ergibt, daß der Handel, wenn gütliche Verhandlungen zu einem Ziele nicht führten, zu großem Widerwillen und Zank sich gestalten könnte, so hat man für gut befunden, beiden Parteien die bedenkliche Sachlage alles Ernstes vorzustellen, namentlich Abt und Convent, welche die Sache dem Bischof von Constanz, als alleinigem Richter, zum Entscheid übergeben möchten, dahin zu bestimmen, daß sie den Schirmorten den Streit zu entscheiden übergeben. Auf ein gleiches Ansinnen an die Herren von Stans erwidern diese, daß sie keinen andern Auftrag haben, als die Gesandten zu ersuchen, man möchte sie bei ihren alten Freiheiten und ihrem guten Herkommen schirmen; sollten aber Abt und Convent dazu sich nicht verstehen wollen, so werden sie nicht ermangeln, dieses in allen Treuen an ihre Obern zu bringen, der Hoffnung, dieselben werden sich zu einem gütlichen oder rechtlichen Ausspruch ergeben. Weil es sich nun aber herausstellt, daß Abt und Convent von dem Ordinarius, als geistlichem Richter, nicht ablassen wollen, werden die Parteien erinnert, daß die Schirmorte schon oft dergleichen Sachen entschieden haben, daß dieses eine weltliche Sache sei und daß der uralte Pfaffenbrief vorschreibe, daß man solcher Sachen wegen einander nicht vor ein fremdes Gericht laden, sondern in der Eidgenossenschaft Recht geben und nehmen solle. Daher wird nun vorgeschlagen, es soll jede Partei einen Schiedrichter aus einem der drei Schirmorte nehmen, dazu sollen Abt und Convent einen Obmann aus denselben Orten erkiesen, welche Schiedleute dann den Handel beförderlich vor sich nehmen und gütlich oder rechtlich aussprechen sollen. Beide Parteien nehmen den Vorschlag zum Überlegen in den Abschied und sichern bis zum 8. Juli ihre Antwort zu. Absch. 801. a. — **230.** Jeder Gesandte weiß zu berichten über die schriftlich eingelegten besondern Klagen der Abgeordneten von Stans; im Namen ihrer Herren und Obern, gegen den Prälaten, und was der letztere dagegen replicirt hat und wie zuletzt mit beiden Parteien ernstlich gesprochen worden ist. Ibid. b. — **231.** Auf nächste Jahrrechnung zu Baden sollen den Gesandten Vollmachten mitgegeben werden, wie solchen Neuerungen dieses und anderer Prälaten begegnet werden könnte, dergleichen in Betreff des letzten constanzischen Synodums. Ibid. c. —

zwischen dem Gotteshaus und denen von Stans wird bis zum Eintreffen der Antwort des Prälaten, für welche ihm lezthin ein Aufschub bis zum 8. Juli bewilligt worden war, eingestellt; nach Eingang derselben und der Antwort des Bischofs von Constanz soll beförderlich eine andere Zusammenkunft abgehalten werden. (S. Absch. 804. a). — 238. In Betreff der vor Zeiten vom Gotteshaus Engelberg dem Gotteshaus St. Blasien verpfändeten Höfe und Bodenzinse will man fleißig nachsehen und Jemanden speciell damit beauftragen. Daher wird der Abt eingeladen, seine Rechtsamen darüber Lucern mitzutheilen, um auf nächster Zusammenkunft über die Sache weiter berathen zu können. Ibid. b. — 239. Ansuchen an den Bischof von Constanz, sich der Angelegenheit des Gotteshauses zu entschlagen und die Schirmorte darin handeln zu lassen. (S. Absch. 807. d). — 240. Die Conferenz ist zusammengetreten, um die zwischen dem Gotteshaus Engelberg und Nidwalden schon lange schwebenden Späne gütlich oder rechtlich beizulegen. Nachdem man die Anwälte der beiden Parteien angehört und vernommen hat, daß zwar wohl Abt und Convent zu Engelberg bereit sind, rechtlich oder gütlich, jedoch mit etwas Condition, sprechen zu lassen, Nidwalden aber nur gütliche Mittel vernehmen und je nach Befinden sich dieselben gefallen lassen will, hat man die Parteien eingeladen, ihre Gründe und Gewahrsamen um den großen Zehnten kurz vorzubringen. Nach Einsicht der Originalbriefe und angehörter Rede und Widerrede hat man gefunden, daß zwar aus den glaubwürdigen Instrumenten und andern guten Gründen hervorgehe, daß das Gotteshaus an den großen Zehnten an den spänigen Orten billige Ansprache führt, besonders weil nicht erscheint, wann oder welcher Gestalt dieser Zehnten von dem Gotteshause gelebiget worden sei. In Betracht aber, daß derselbe aus Nachlässigkeit oder andern Zufällen so gar lange Zeit nicht bezogen worden ist, wird gesprochen, Nidwalden soll dem Gotteshaus für seine Ansprache 1000 Gld. Münze, Lucerner Währung, bezahlen. Damit soll der Gegenstand für alle Zukunft erlediget und abgethan sein, einzig der Nußzehnten soll dem Gotteshause wie von Alters her auch ferner sein und bleiben; die erlittenen Kosten hat jede Partei an sich selbst zu tragen; innert vierzehn Tagen oder auf das neue Jahr sollen sie sich gegen die beiden Gesandten von Lucern über die Annahme erklären. Absch. 816. a. — 241. Da bezüglich der Marchstände zwischen genannten beiden Parteien die Gesandten von Nidwalden keinen Befehl haben, so werden sie ersucht, diesen Span ebenfalls beförderlichst an die Hand zu nehmen und „abgahn“ zu lassen. Ibid. b. — 242. Der Forderung des Gotteshauses Engelberg an Nidwalden um Zurückstellung eines ihm entfremdeten Heiligthums, und zwar ohne des Gotteshauses Kosten, wird von Nidwalden widersprochen, weil ihm durch den bischöflichen Commissär bewilliget worden sei, die Kosten aus dem Entfremdeten zu nehmen. Nach Anhörung des Commissärs mündlichen Berichts wird gefunden, daß dieser auf Befehl des Nuntius erkannt habe, wenn das Gotteshaus das Heiligthum zurükhabe wolle, so solle es zuerst die Kosten abtragen. Dabei läßt man es bewenden. Übrigens möchte man es allerseits wohl leiden, daß die Geistlichen sich solcher Sachen minder annähmen. Ibid. c.

1613.

Art. 243. Weil der Span zwischen dem Abt und den Herren von Stans und Wolfsenschießen des Zehntens wegen neuerdings angehen will, wird Unterwalden beauftragt, einen Tag anzusezen, wohin die Schirmorte und der Abt eingeladen werden sollen, und zwar noch vor dem nach Zug angesezten Tag. Absch. 819. h. — 244. Der Prälat von Engelberg schreibt an die V katholischen Orte, daß des Spans wegen zwischen dem Gotteshaus und Nidwalden, in Betreff der Zehnten und Landmarchen, Einige von Stans Engelberg zu überfallen gedroht

haben, und daß er sich nach Lucern habe salveren müssen. Die III Schirmorte beschließen nun, es soll jede Partei drei unparteiische Richter erkiesen; was diese des Zehntens halber sprechen, dabei soll es verbleiben; sollten sie in ihrem Urtheil zerfallen, so haben sie einen Obmann zu erwählen Gewalt; der Prälat wird mit seinem Ansinnen, den Obmann selbst zu erwählen, abgewiesen; sobald es des Schnees halber geschehen kann, soll von unparteiischen Leuten ein Untergang der Marchen vorgenommen werden; was dann von diesen erkannt wird, dabei soll es ebenfalls sein Verbleiben haben, laut derer von Nidwalden Anerbieten. Absch. 820. f. —

245. Dieser Tag ist des langwierigen Zehntenstreites wegen zwischen dem Prälaten und denen von Stans und Wolfenschießen, worüber schon 1610 Verträge und Abschiede ergangen sind, ausgeschrieben worden. Nun werden vorerst beide Parteien angehört. Als Kläger erscheinen Namens des Gotteshauses Abt Jakob Benedict, sammt dem Prior und Thalvogt, Namens der beklagten Kirchhören Stans und Wolfenschießen die Herren Landammann Johann Lussi, alt-Landammann Sebastian von Büren, Hauptmann Kaspar Len und Vogt Jost Ambüel, alle des Raths von Nidwalden. In seiner Klage stützt sich der Abt auf den Abschied zu Engelberg vom 27. Juni 1612 und auf den Bescheid des Bischofs von Constanz, gibt die Gründe an, welche ihn veranlaßt haben, des geistlichen Rechts sich zu behelfen und der Gegenpartei die constanzische Inhibition durch zwei geistliche Personen übergeben zu lassen, und behauptet, er habe zum Abkauf des nassen Zehntens nur unter Vorbehalt des Nachschusses von 400 Pfund eingewilligt. Die Beklagten stützen sich auf die Entscheide von 1610 und 1611, verlangen, daß der Abt angewiesen werde, dem Ausspruch von 1610 nachzukommen, und daß nach eidgenössischem Brauch dem angesprochenen Theil den Obmann zu erwählen zugestanden werde, und berufen sich auf ihre Freiheit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Papstes von Niemanden mit dem Bann belegt werden zu können. Nach Abtreten der Parteien und nach reiflicher Erdauerung hat man sich also erläutert: Da die Antworter neben dem Hauptpunkt sich beklagt haben, daß der Prälat mit geistlichem Gericht wider sie procedire und den Bischof von Constanz als Richter haben wolle, welches wider ihre Freiheiten und Herkommen sei, und da man sich erinnert, in welche Verdrießlichkeiten die katholischen Orte letztes Jahr mit dem Bischof gerathen sind wegen der constanzischen Synodalstatuten, welche durch diesen engelbergischen Span veranlaßt worden, den man vor das geistliche Gericht ziehen wolle, welchen aber, als eine weltliche Sache, auszusprechen den Schirmorten zukomme; da ferner auf letzter Tagsatzung zu Lucern gemeine katholische Orte erklärt haben, daß eine solche prätendirte Gerichtsform wider die eidgenössischen Freiheiten und das löbliche Herkommen sei und man diese keineswegs gestatten solle noch wolle, schon der nachtheiligen Consequenzen wegen, so werden beide Theile nochmals mit allem Ernst ermahnt, von ihrer vorgeetzten Meinung abzustehen, damit man sie zu einer guten Vereinbarung und nachbarlichen Freundschaft zu bringen vermöge; der Abt wird namentlich ermahnt, des angemasten geistlichen Richters sich zu entschlagen und die Sache zu der auf der letzten engelbergischen Fahrrechnung geschehenen Veranlassung auf die sechs Sätze und den Obmann kommen zu lassen, wozu er sich bereits verstanden habe; die Antworter werden ermahnt, sich ebenfalls dazu herbeizulassen, unter der Versicherung, daß sie der Beschwerde des geistlichen Richters nunmehr entladen würden, und mit der Einladung, den einen ihrer drei Sätze aus Obwalden zu nehmen. Letztere erklären, dazu nicht ermächtigt zu sein und die gestellten Ansinnen an ihre Obern bringen zu müssen. Hierauf wird noch erkannt: Da der Prälat „seinen Theil gethan“ und die Sache nur noch von Nidwalden abhänge, so soll jedes Ort, im Fall letzteres eine abschlägige Antwort ertheilen würde, seine Erkenntniß darüber geben und dann beiden Parteien verkündet werden, daß sie die Sätze beförderlich ernennen, welche dann, sammt dem Obmann, den

die III Schirmorte ernennen werden, nach eidgenössischem Brauch von ihren Obrigkeiten ihres Eides enthunden werden und auf dem Platz der Conferenz über den Handel sitzen und vorerst die Güte versuchen, dann aber, wenn diese ohne Erfolg wäre, die Sache bei ihrem Eide rechtlich aussprechen sollen; falls die Sätze in ihrem Urtheil zerfallen, soll der Obmann nach eidgenössischem Recht den Ausspruch thun. Den Abgeordneten von Stans wird noch mündlich bemerkt, daß man über den vorigen Spruch nicht mehr richten werde, vielmehr denselben für aufgehoben ansehe. Absch. 821. a. — 246. Lucern erstattet vor den Gesandten von Schwyz und Unterwalden Bericht über die Angelegenheit des zu Luggarus gefangenen Prälaten. Wenn dann vom Landvogt der Bericht, was er beim Legaten ausgerichtet, eingegangen sein wird, soll man weiter rätzig werden. Ibid. c. — 247. In ihrem Streithandel mit dem Prälaten wegen dessen Ansprache an den Klein- und Großzehnten, berufen sich gemeine Kirchgenossen von Stans und Wolfenschießen auf die zu Lucern erlassenen gültlichen Sprüche vom 24. September 1610 und 20. Juni 1611, gemäß welchen sie dem Gotteshaus zu Verbesserung des vor dreißig Jahren geschehenen Loskaufs des nassen Zehntens 400 Pfund in einer Gült nachschießen, dann aber auch vom Großzehnten enthoben sein sollten. Der Prälat dagegen behauptet, jener Loskauf erstrecke sich nicht so weit und der Nachschuß von 400 Pfund Gült beziehe sich nur auf den früher losgekauften nassen Zehnten. Die Gesandten stellen nun an genannte Kirchgenossen die freundliche Bitte und Ermahnung, sie möchten dieses Geschäft den Schirmorten zu gleichen Sätzen anvertrauen und, wenn die Sätze mit einander nicht einig werden könnten, alsdann den Obmann aus den Schirmorten ernennen, indem auch der Prälat bereits zu dieser Übergabe eingewilligt habe. Nach Verdankung der wohlmeinenden Ermahnungen sprechen die Kirchgenossen sich dahin aus, daß sie vermeint haben, bei den genannten Sprüchen verbleiben zu können und es werde der Prälat zu deren Ausführung angehalten werden, daß sie nun aber, da auch in frühern Zeiten Streitigkeiten zwischen den Äbten und Kirchgenossen durch Vermittlung der Schirmorte beigelegt worden seien, und in Berücksichtigung des freundeidgenössischen Zusprechens sich entschlossen haben, daß, wenn es den Schirmorten beliebe, eine andere Conferenz der gegenwärtigen und der frühern Abgesandten, welche den Ausspruch gethan haben, abgehalten werde, um eine freundliche Vereinbarung zu erzielen, sie nichts dagegen einwenden wollen, daß sie aber, wenn die freundliche Unterhandlung den gewünschten Erfolg nicht hätte, dem Prälaten das eidgenössische Recht anbieten werden. Absch. 824.

1614.

Art. 248. In Betreff des noch hangenden Zehntenstreites zwischen dem Prälaten und Nidwalden beklagt sich letzteres, daß der Bischof von Constanz mit dem Banne gedroht habe, und begehrt, bei dem ersten lucernischen Ausspruch zu verbleiben und nicht an den geistlichen Richter zu kommen, weil es nicht eine geistliche, sondern eine weltliche Sache sei. Da man ein solches Procediren mit Bann und geistlichen Gerichten um dergleichen Sachen nicht dulden kann und man sich an das erinnert, was man vor einiger Zeit wegen der bischöflich-constanzischen Synodalstatuten erlebt hat, gegen welche man protestirt und bei den Freiheiten und dem alten Herkommen zu verbleiben erklärt hatte und zu verbleiben entschlossen ist, wird mit dem Runtius und dem Bischof das zur Sache Dienliche besprochen und Nidwalden eingeladen, laut des letztjährigen Abschiedes zu Lucern sich auch zu nähern, da man dann keine Mühe und Arbeit sparen werde, die Sache zum erwünschten Ziele zu führen. Absch. 850. r. — 249. Die VII katholischen Orte lassen dem Bischof von Constanz ihr Mißfallen über seine ihren Freiheiten nachtheilige scharfe Zuschrift in Betreff des streitigen Engel-

berger Geschäfts ausdrücken. (S. Absch. 853. f). — 250. Schwyz soll beförderlich Lucern mahnen, der Anstände wegen zwischen dem Prälaten und Unterwalden einen Conferenztage anzusezen. Absch. 856. g. — 251. In Betreff des langwierigen Spans zwischen dem Gotteshaus und denen von Stans wird ein Tag nach Stans auf den 5. Mai angefezt, auf welchen sie beiderseits Sätze und Schiedleute aus den III Schirmorten erkiesen und mit ihren Gewahrfsamen kommen sollen. Absch. 858. n. — 252. Um den langwierigen Span zwischen dem Prälaten und denen von Stans und Mithaften des Zehntens und anderer Sachen wegen zu einem befriedigenden Ziele zu führen, hatte man für gut befunden, diesen Conferenztage anzusezen und beide Parteien zu ermahnen, ihre Sätze zu erkiesen. Vorab werden nun die Parteien ersucht, den Gesandten der Schirmorte die Sache zur gütlichen Beilegung zu übergeben und ihre Ansprachen in aller Bescheidenheit anzubringen. Nachdem die Parteien dazu eingewilligt und nachdem man ihre Reden und Antworten sowie ihre eingelegten Briefe angehört, hat man sich bezüglich des Zehntens (der Marchen halber konnte dormalen nichts verhandelt werden, weil die Einnehmung des Augenscheins dazu erforderlich ist) über folgenden gütlichen Spruch vereinbart: Was den kleinen oder nassen Zehnten betrifft, so soll der vor Jahren darüber geschehene Abkauf sammt den zugesprochenen 400 Pfd. Nachschuß in Kräften verbleiben; obwohl das Gotteshaus in Bezug auf den übrigen und großen Zehnten alte Briefe besitzt, aber nicht beweisen kann, daß es seit unvordenklichen Jahren ihn eingenommen, zudem die betreffenden Güter seither als ledig behandelt worden und diese Beschwerde den gegenwärtigen Inhabern nicht wohl angemuthet werden kann; da ferner die von Stans und Mithaften die Kosten der Erhaltung der Priester und der Kirche zu Stans ohne des Gotteshauses Belastung bisher getragen haben und noch fernerhin tragen werden: deßhalb und damit beiderseits Frieden und Einigkeit geschaffen und die alte gute Nachbarschaft gepflanzt werde, sollen die von Stans und Mithaften dem Gotteshaus für dessen Ansprache an den großen Zehnten 1200 Pfd. Landeswährung an guten Gülten erlegen, dagegen aber gegenüber dem Gotteshaus aller Ansprachen an den kleinen und großen Zehnten gänzlich befreit sein, mit Ausnahme des Nußzehntens, der dem Gotteshaus wie von Alters her entrichtet werden soll; die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen; im Fall dieser gütliche Spruch nicht angenommen würde, soll er keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig sein und sollen ihre Briefe und Privilegien in ihrem Werth verbleiben. Jeder Theil soll seinen Entschluß darüber beförderlich nach Lucern schicken. Absch. 859. a. — 253. Was des untern Gotteshauses wegen berichtet worden, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen. Ibid. b. — 254. Den Prälaten soll man ermahnen, die gewöhnliche Rechnung des Gotteshauses bereit zu halten und hiefür, sowie zum Auftritt eines neuen Thalvogts einen Tag anzusezen, deßgleichen über den jüngst zu Stans ergangenen gütlichen Spruch sich zu entschließen. Absch. 863. f. — 255. Man läßt den Prälaten abermals ermahnen, über den gütlichen Spruch von Stans sich zu erklären. Absch. 864. f. — 256. Abt Jakob Benedict legt über die Einnahmen und Ausgaben, Schulden und Anforderungen der verfloffenen zwei Jahre Rechnung ab. Die Einnahmen betragen 6936 Gld. 24 Schl., die Ausgaben 6878 Gld. 30 Schl., es bleibt daher ein Vorschuß von 57 Gld. 34 Schl. Von den Ausgaben sind an Capital gelegt 1146 Gld.; das Gotteshaus verbleibt an etlichen Restanzen noch schuldig 6350 Gld., wogegen ihm an laufenden Schulden 1000 Gld. gehören. Nach Ablegung der Rechnung bittet der Abt, aus derselben erkennen zu wollen, wie sehr er des Gotteshauses Interessen in geistlichen und weltlichen Dingen zu fördern bestrebt sei, und ihn und den Convent wie bisher in väterlichen Schuz zu nehmen. Die Rechnung wird mit Anerkennung genehmigt. Absch. 871. a. — 257. Verzeichniß des Viehstandes. Ibid. b. — 258. Randammann Junsfeld

macht-instructionsgemäß Anzug, es sei dringend nöthig erachtet worden, das untere Gotteshaus herzustellen, allein wegen der bisweilen dort vorgefallenen Unordnungen und weil die Frauen es selbst begehren, habe man später besser gehalten, das Kloster anderwärts zu bauen; nun erbiethen sich seine Obern, das Kloster, wenn es den III Schirmorten gefalle, statt des projectirten Kapuzinerklosters bei ihnen zu bauen, oder aber die Frauen anderwärts zu versorgen und aus deren Einkommen ein Priorat aufzurichten. Der Vorschlag wird in den Abschied genommen, inzwischen soll auch mit dem Nuntius darüber verhandelt werden. Absch. 872. h. — 259. Wegen des immer noch unausgetragenen Streithandels zwischen dem Gotteshaus und Nidwalden wird letzteres schriftlich angefragt, ob es nach Inhalt des letztes Jahr zu Lucern ergangenen Abschiedes in der Sache sprechen lassen wolle. Falls eine abschlägige Antwort käme, wird man sich weiter darüber berathen müssen. Ibid. i. — 260. Eine von Nidwalden an Lucern erlassene Zuschrift, worin es sich auf ein gemeineidgenössisches Recht beruft, wird mit Bedauern aufgenommen, weil es ein Mißtrauen gegen die Schirmorte verräth und das Streben, ihnen die Sache aus der Hand zu nehmen. Daher wird Nidwalden ernstlich ermahnt und gebeten, sich deutlich zu erklären, ob es nach altem Brauch die Schirmorte in dieser Sache (Anstand mit Engelberg) zu Richtern haben wolle oder nicht, und bis zu Austrag des Handels gegenüber dem Gotteshaus nichts Unfreundliches vorzunehmen. Absch. 874. b.

1615.

Art. 261. Unterwalden begehrt Rath über sein Verhalten, da der Prälat es abermals nach Constanz habe citiren lassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 884. d. — **262.** Nachdem der Prälat sammt zwei Conventualen einerseits und Abgeordnete Nidwaldens andererseits, nebst den beiderseits erbetenen Sprechern und Schiedherren sich eingefunden haben, hat man vorerst zu vernehmen getrachtet, wessen sich beide Parteien entschlossen haben. Der Prälat eröffnet, er habe den katholischen Orten zu Ehren diese Zusammenkunft nicht ausschlagen wollen, beziehe sich auf den Abschied zu Lucern von 1613, gemäß welchem die Sache durch sieben Männer gütlich oder rechtlich ausgesprochen werden soll, und bittet, ihn dabei zu schützen oder ihn mit dem geistlichen Richter fürfahren zu lassen. Die Abgeordneten Nidwaldens entgegneten, weil bis dahin zwischen den Parteien nie rechtlich gesprochen, sondern stets gütlich verhandelt worden, seien sie dessen nochmals gefinnet, besonders weil sie sowohl von der geistlichen als weltlichen Obrigkeit zur Güte ermahnt worden seien und diese Sache nicht vor das geistliche Gericht gehöre; sollten aber gütliche Mittel nichts verfangen, so solle alsdann das eidgenössische Recht darüber walten. Instructionsgemäß fügen die Gesandten Nidwaldens bei, daß sie sich des Zehntens halber nicht von Rechts wegen, sondern den Schirmorten zu Ehren entschlossen haben, den letztes Jahr zu Stans ergangenen gütlichen Spruch anzunehmen und sich nicht weiter darüber einzulassen, und daß sie der Marchen halber verhoffen, bei ihren guten Briefen und Siegeln beschirmt zu werden; wolle man dem Gotteshaus rathen, die Sache weiter zu üben, so weigern sie sich nicht, des eidgenössischen Rechtens zu sein, sich gütlich einzulassen aber haben sie keine Vollmacht und behalten sich vor, sich bezüglich der Kosten am Gotteshaus, falls dasselbe verliere, zu erholen. — Aus diesem entnehmen die Gesandten der Schirmorte mit Bedauern, daß ihnen gleichsam die Hände gebunden seien und daß der von den V katholischen Orten durch diese Conferenz beabsichtigte gütliche Versuch hätte vermieden bleiben können, was den Gesandten Nidwaldens vorgehalten wird. Diese erklären, sie haben wider authentische Briefe der Marchen halber zu handeln keinen Befehl; wolle man etwas Mittel vorschlagen oder zeigen, was für Mängel an den

Briefen seien, so werden sie es gern anhören und ihren Obern hinterbringen. Da man aber hierzu sich nicht befügt hält, wird die Sache wieder in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten entscheiden zu lassen, ob sie die Briefe zu Kräften oder ungültig erkennen. Absch. 886. — 263. Auf die Beschwerde des Abts wegen des von Nidwalden dieses Jahr seinem Gotteshaus „hinderlassenen“ Rufzehntens, wird Nidwalden schriftlich ersucht, diesen Zehnten dem Gotteshaus ohne Weigerung verabsolgen zu lassen, weil er allein zur Ehre Gottes und Beziindung der Kirche verwendet wird und überdieß der noch schwebende Zustand nicht erörtert ist. Absch. 907. k.

1617.

Art. 264. Nidwalden beschwert sich, daß der Abt ein Urtheil bezüglich des großen und kleinen Zehntens vom Bischof von Constanz wider es ausgebracht habe, und daß ihm nun mit dem Banne gedroht werde, weshalb es um Rath und Hülfe ansuchen müsse. In Erwägung der Consequenzen, die durch einen solchen Vorgang mit Beeinträchtigung der eidgenössischen Freiheiten erfolgen könnten, wird dem bischöflich-constanzischen Abgeordneten, Dr. Johann Pflaum, vermeldet, daß man dergleichen, den Freiheiten nachtheilige Sachen nicht gestatten könne, gegen die Gültigkeit des Urtheils protestire und den Prälaten ermahne, den Handel einzustellen. Damit übrigens dieses Geschäft endlich einmal erlediget werde, wird auf Ratification hin beantragt, dasselbe durch drei Ausgeschlossene aus den Schirmorten und drei aus den andern Orten gültlich vereinbaren zu lassen, wozu auch Nidwalden sich verstehen möge. Absch. 944. b. — 265. Abgeordnete der Schirmorte des Gotteshauses sprechen in einem Span zwischen diesem und denen von Stans betreffs der Baupflicht der Brücke zu Ottringen. (S. Absch. 952). — 266. Zwischen dem Gotteshaus Engelberg und der Regierung von Obwalden, Namens der vormals in Engelberg gewesenen Frauen zu Sarnen, ist ein Streit entstanden über einige Forderungen benannter Frauen an den Prälaten. Bereits hat der päpstliche Nuntius einen gültlichen Spruch darüber erlassen, welchen aber der Prälat nicht annehmen will und daher die Schirmorte um Rath ersucht. Nach Anhörung beider Parteien werden sie freundlich ermahnt, zu Vermeidung der Weitläufigkeiten und Kosten, welche „Rechtsübungen“ zur Folge haben, ferner zu Ersparung weitem Unmüßes und zu Erhaltung guten Einverständnisses zwischen beiden Gotteshäusern die Sache den Schirmorten zu einem gültlichen Spruch zu übergeben. Nachdem sie beiderseits ihre Einwilligung dazu gegeben, wird folgender gültliche Spruch erlassen: Der Prälat soll für alle von den Frauen geforderten Stücke, sowohl die im Vertrag von 1556 bezeichneten, als die jährlichen 13 Mütt Kernen, 100 Pfund Geld und 5 Saum Zürichwein, Insonderheit für den Grund und Boden, die Baumaterialien und den Wald des Frauenklosters den Frauen zu Sarnen 2400 Gulden Lucerner Währung bezahlen; an dieser Summe soll abgezogen werden Alles, was der Prälat bisher „gewärt“ hat und was ihm die Frauen für seinen halben Theil der Kirchenzierden schuldig geworden sind und versprochen haben; die restirende Summe soll in vier Jahren abbezahlt werden, mit Zuschlag von 5 Procent Zins vom ausstehenden Capital; an die Hauptsumme sollen die Frauen 200 Gld. übernehmen, welche in Obwalden ausstehen und woran nichts zu verlieren ist; hiemit sollen die Frauen für alle ihre Forderungen an den Abt und dessen Gotteshaus, bewiesene und unbewiesene, gänzlich bezahlt sein und den Abt fortan unangefochten lassen und ihm alle Briefe über die angeforderten Stücke, als von nun an ungültig und kraftlos, zu Handen stellen; auch soll dieser gültliche Spruch dem Abt und seinem Gotteshaus an ihren Freiheiten und Rechten unbeschädlich sein, hingegen soll ihm Grund und Boden des alten Gotteshauses sammt dem Wald

als freies Eigenthum verbleiben, jedoch sollen er und seine Nachfolger die untere Kirche bezüglich des Gottesdienstes und der Bezündung nach Gebühr versehen und in guten Ehren halten; die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen. Wenn während dieses Streites etwa ungute Reden, die der einen oder andern Partei an ihrer Ehre nachtheilig wären, vorgefallen sind, so sollen dieselben gänzlich aufgehoben, hin, todt und ab sein, als wenn sie niemals geredet worden wären. Absch. 962. a. — 267. Der Prälat soll zur Ablegung der Rechnung einen Tag bestimmen, weil man sich versieht, er werde so „gehüset“ haben, daß er sich dessen nicht zu beschweren habe, und damit den Schirmorten an ihren alten Freiheiten kein Abbruch geschehe. Absch. 967. c. — 268. Da darüber, wie weit sich die weltliche Gewalt des Abts über die Klosterfrauen zu Sarnen erstreckt, zwischen Obwalden und dem Abt ein Anstand waltet und beide Theile um Rath ansuchen, so wird thunlicher erachtet, die Sache bis zur Jahrrechnung, die der Herr Prälat beschreiben soll, zu verschieben. Dabei wird der Abt gemahnt, die Jahrrechnung beförderlich zu halten, ansonst würden die Schirmorte den Tag bezeichnen und ihre Gesandten hinschicken, weil auch noch andere Geschäfte zu erledigen sind. Schwyz nimmt dieses in den Abschied. Absch. 969. f.